

Aktionsplan Umgebungslärm 2024

Industrieanlagen (IPPC) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Helfried Gartner, Karl-Maria Maitz (BMK Abteilung V/11, in
Abstimmung mit den Abteilungen V/1 und V/2), Roman Ortner (Umweltbundesamt
GmbH)

Wien, 2024. Stand: 5. Juni 2024

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
umgebungslaerm@bmk.gv.at.

Vorwort

Ziel der Aktionspläne ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend den Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch betreffend Lärm aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung stellt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bekämpfung von Umgebungslärm dar. Mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und den rechtlichen Umsetzungen der Bundesländer wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Lärmbelastung in Österreich einheitlich zu erfassen und für einen besseren Schutz vor Umgebungslärm zu sorgen. Dabei ziehen die Bundesländer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an einem Strang.

Bei der Ausarbeitung der Lärm-Aktionspläne ist die Information der Bevölkerung von großer Bedeutung. Die Teil-Aktionspläne der jeweils in Österreich zuständigen Stellen können daher gemeinsam mit den dazugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten, der Betroffenauswertungen, den Modellierungsberichten und weiteren Informationen zum Lärmschutz unter www.laerminfo.at abgerufen werden.

Da die Lärm-Aktionspläne auf Basis von strategischen Umgebungslärmkarten erstellt werden, sind sie auch als strategische Aktionspläne anzusehen. Sie stellen somit eine Grundlage für weitere Planungen dar. Durch die Teil-Aktionspläne werden keine direkten subjektiv öffentlichen Rechte begründet.

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	6
2 Planungsgebiet	8
2.1 Wien.....	9
2.2 Graz.....	11
2.3 Linz.....	13
2.4 Salzburg.....	15
2.5 Innsbruck.....	17
3 Zuständige Behörde/Stelle	19
4 Geltende Schwellenwerte sowie Rechtsgrundlagen	20
4.1 Definition IPPC-Anlagen.....	20
4.2 Schwellenwerte für die Aktionsplanung.....	20
4.3 Emissionsangaben	21
4.4 Änderung des Rechenverfahrens	22
4.5 Regelungen in den jeweils für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterien .	23
5 Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Daten	26
5.1 Wien.....	27
5.2 Graz.....	39
5.3 Linz.....	42
5.4 Salzburg.....	45
5.5 Innsbruck.....	46
6 Geschätzte Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind	50
7 Besondere Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	51
8 Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit	53
8.1 Öffentliche Auflage	53
8.2 Inhalt und Würdigung der Stellungnahmen	53
9 Bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen	55
10 Maßnahmen der Aktionsplanung	58
11 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	60
12 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm	61
13 Informationen zu den Finanzmitteln	62

14	Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des Aktionsplans	63
15	Voraussichtliche Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen	64
16	Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen	65
17	Zusammenfassung.....	66

1 Einleitung

Die von der Statistik Austria durchgeführten Erhebungen über die Lärmbelastung im Jahr 2019 zeigen, dass sich rund 33 % aller Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm gestört fühlen.

Der Verkehrssektor stellt eine wesentliche Quelle für Lärmstörungen dar. Während er im Jahr 2003 aber noch in drei von vier Fällen als Ursache angeführt wurde, ging seine Bedeutung stark zurück. Bei der Erhebung im Jahr 2019 wurde er nur mehr in rund der Hälfte der Fälle genannt. Bei den Nicht-Verkehr-Lärmquellen dominiert die Nennung von Nachbarwohnungen und Baustellen. Aber auch der Lärm von Betrieben führt zu Lärmstörungen.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) ist neben dem Verkehrslärm in Ballungsräumen auch der Lärm, der von Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Anlagen) ausgeht, in strategischen Lärmkarten zu erfassen und einer Aktionsplanung zuzuführen. Die Bezeichnung "IPPC" ist die Abkürzung des englischen Titels der Richtlinie: "Council Directive concerning Integrated Pollution Prevention and Control".

Die IPPC-Richtlinie wurde am 10.10.1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat am 30.10.1996 in Kraft. Die IPPC-Richtlinie wurde zwischenzeitlich bereits durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ersetzt.

Ziel der Richtlinien ist – wie bereits der Titel sagt – die "integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung". Aufgabe der "integrierten" Betrachtung ist es, insgesamt ein hohes Maß an Schutz für die Umwelt (Schutz der Luft, des Wassers und des Bodens) zu erreichen und nicht etwa die Luft zu Lasten des Wassers zu schützen. IPPC-Anlagen müssen dieses Ziel unter Einsatz der "besten verfügbaren Techniken" verfolgen. Emissionsgrenzwerte in Genehmigungsbescheiden müssen sich an diesen Techniken orientieren.

Weiterführende Informationen zur Richtlinie über Industrieemissionen und IPPC-Anlagen finden sich elektronischen Datenmanagement EDM des BMK unter:
edm.gv.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungenthemen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen.main

Die Tätigkeit einer Anlage entscheidet, in welche Rechtsmaterie und wessen Zuständigkeitsbereich sie fällt. Die Tätigkeiten von IPPC-Anlagen werden durch Codes beschrieben, eine Liste der Tätigkeiten gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie findet sich unter: edm.gv.at/edm_portal/redaList.do?seqCode=bexx4nee7nrgiu

Nach § 63a Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, § 82a Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 und § 39 Abs. 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013, jeweils in der geltenden Fassung, hat der jeweilige Landeshauptmann regelmäßig Programme für routinemäßige Umweltinspektionen zu erstellen. Diese Umweltinspektionsprogramme enthalten auch Anlagenlisten sowie Zuordnungen der Tätigkeiten gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie.

Umweltinspektionsprogramme der Länder:
edm.gv.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/anwendungenthemen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/Programme-L-nder.main

2 Planungsgebiet

Nach der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind strategische Lärmkarten für IPPC Anlagen – das sind Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG – nur in Ballungsräumen zu erstellen.

Im österreichischen Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) sind Ballungsräume folgendermaßen definiert:

„Ballungsraum“ bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1.000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.

Für die erste Bearbeitungsstufe 2008 waren entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie nur Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern zu bearbeiten. Ab der Bearbeitungsstufe 2013 sind nunmehr alle Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern zu betrachten.

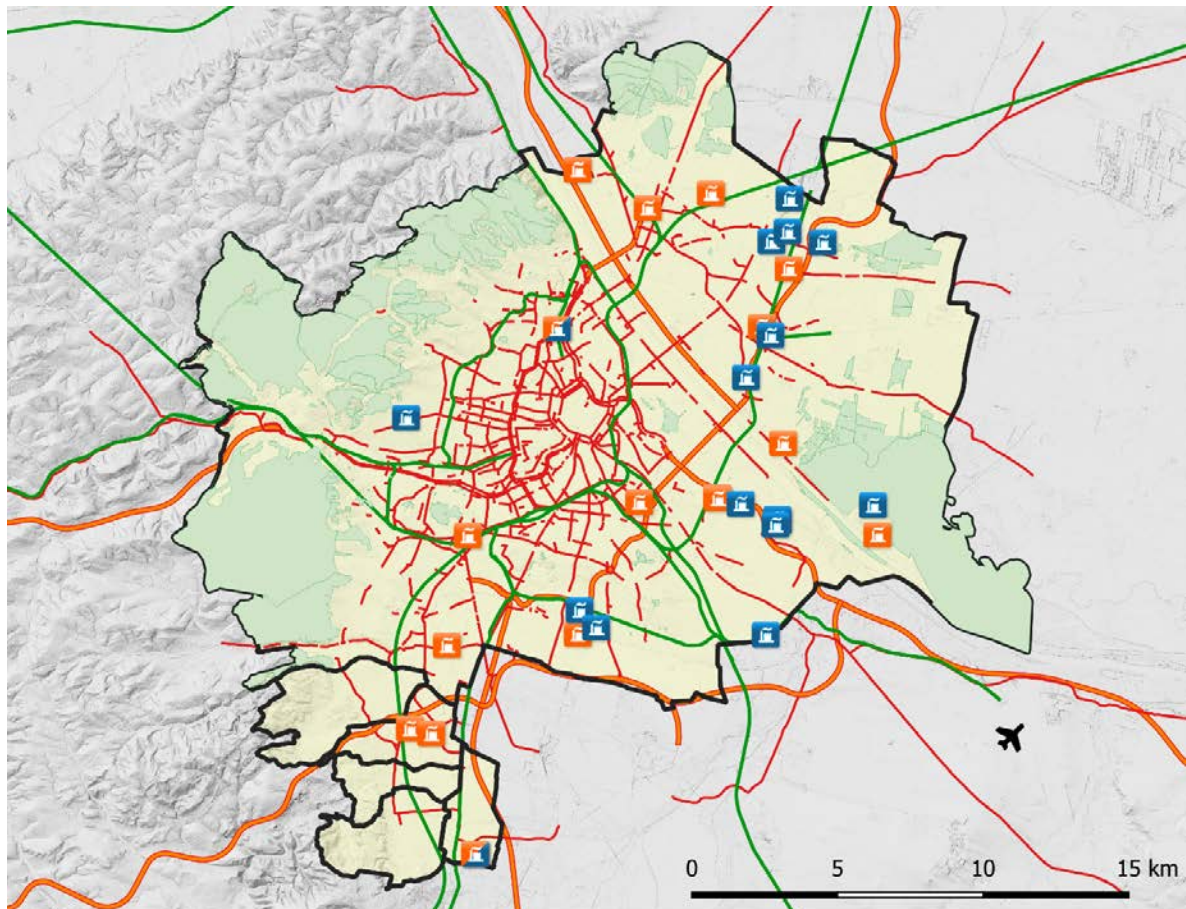
In der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung wurden im Einvernehmen mit den Ländern auf Basis der Bevölkerungsdaten die folgenden Ballungsräume festgelegt:

- Wien
- Graz
- Linz
- Salzburg
- Innsbruck

2.1 Wien

Der Ballungsraum Wien umfasst die Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1 Gemeinden des Ballungsraums Wien und darin liegende IPPC-Anlagen



-  Ballungsraumgemeinden
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW und des BMK
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen
-  Ruhige Gebiete gemäß Wiener Umgebungslärmschutz-Verordnung

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

In den sechs betroffenen Gemeinden, die zusammen den Ballungsraum Wien bilden, hatten im Jahr 2021, das der gegenständlichen Erhebung zugrunde lag, rund 2,0 Millionen Personen ihren Hauptwohnsitz. Eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Darstellung befindet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 Anzahl der Einwohner:innen im Ballungsraum Wien

Gemeinde	Einwohner:innen (gemeldete Hauptwohnsitze)
Wien	1.941.437
Brunn am Gebirge	12.148
Maria Enzersdorf	8.772
Mödling	20.574
Perchtoldsdorf	15.026
Wiener Neudorf	9.304
Summe	2.007.261

Quelle: Statistik Austria, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister AGWR-II, Stand 10.4.2021

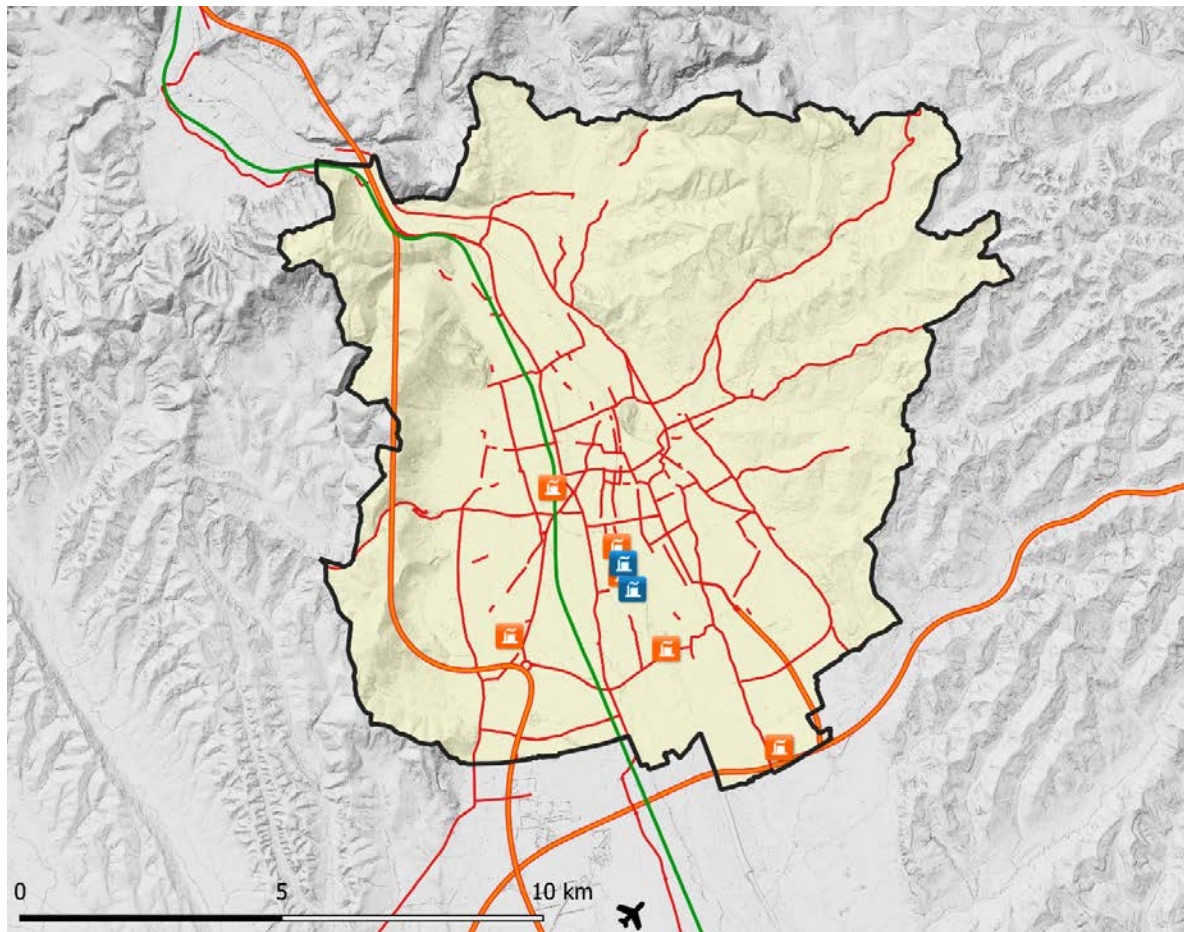
Der Abzug des AGWR-II per 10.4.2021 wurde allen zuständigen Behörden für die Betroffenenauswertung zur Verfügung gestellt.








Im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Kommission wurde dem Ballungsraum Wien der Ballungsraumcode **AG_AT_00_1** zugewiesen.

2.2 Graz

Der Ballungsraum Graz besteht aus dem Gemeindegebiet von Graz.

Abbildung 2 Ballungsraum Graz und darin liegende IPPC-Anlagen



-  Ballungsraumgemeinden
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

Tabelle 2 Anzahl der Einwohner:innen im Ballungsraum Graz

Gemeinde	Einwohner:innen (gemeldete Hauptwohnsitze)
Graz	294.017

Quelle: Statistik Austria, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister AGWR-II, Stand 10.4.2021

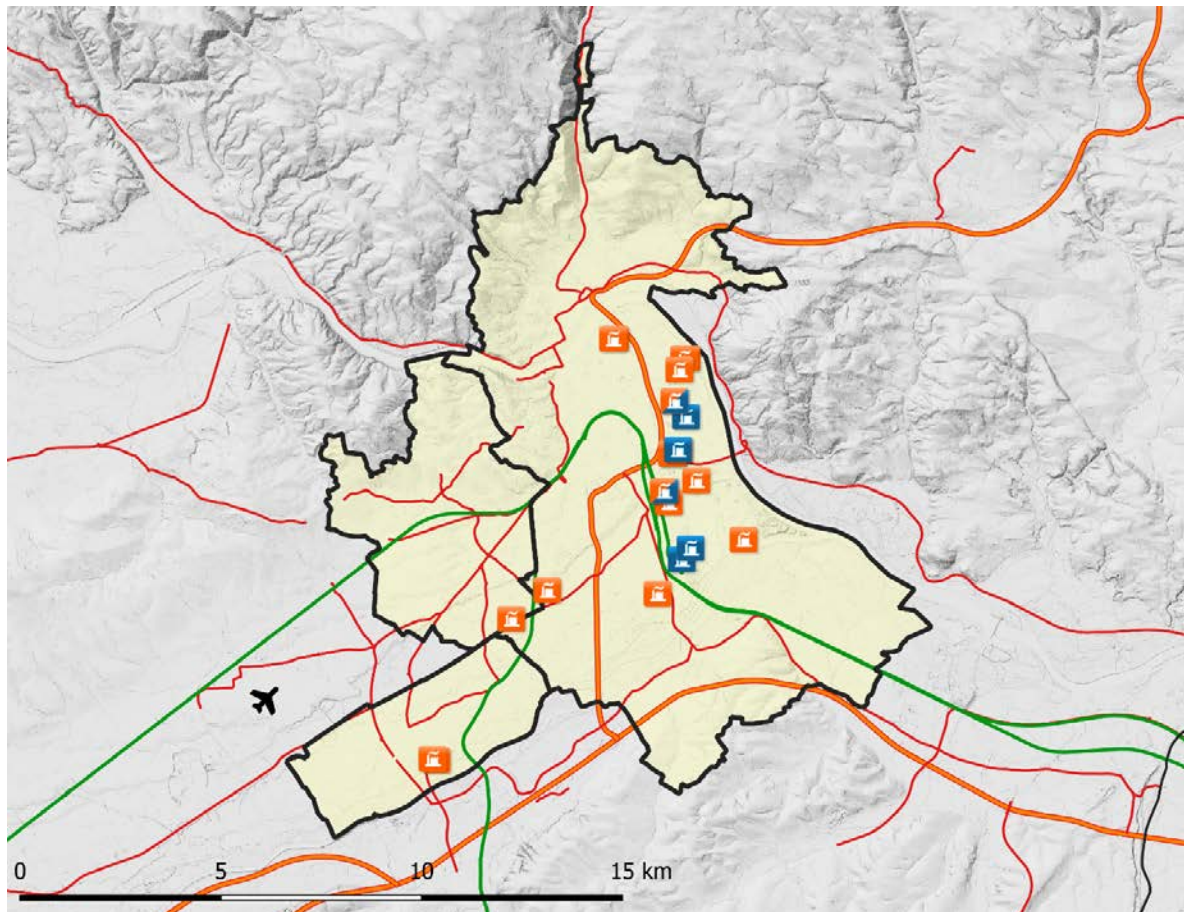
Im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Kommission wurde dem Ballungsraum Graz der Ballungsraumcode **AG_AT_00_2** zugewiesen.








Die Lärmbelastung von Geländen für industrielle Tätigkeiten mit IPPC-Anlagen musste für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohner:innen ab dem Jahr 2007 und für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohner:innen ab dem Jahr 2012 kartiert werden. Im Ballungsraum Graz ist die Anzahl der gemeldeten Hauptwohnsitze erst nach der Lärmkartierung 2007 auf über 250.000 Einwohner:innen gestiegen. Deshalb sind IPPC-Anlagen in Graz erstmalig 2012 kartiert worden.

2.3 Linz

Der Ballungsraum Linz besteht aus den Gemeindegebieten von Linz, Traun und Leonding.

Abbildung 3 Gemeinden des Ballungsraums Linz und darin liegende IPPC-Anlagen



-  Ballungsraumgemeinden
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW und des BMK
-  Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

Tabelle 3 Anzahl der Einwohner:innen im Ballungsraum Linz

Gemeinde	Einwohner:innen (gemeldete Hauptwohnsitze)
Linz	207.551
Leonding	28.963
Traun	24.949
Summe	261.463

Quelle: Statistik Austria, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister AGWR-II, Stand 10.4.2021

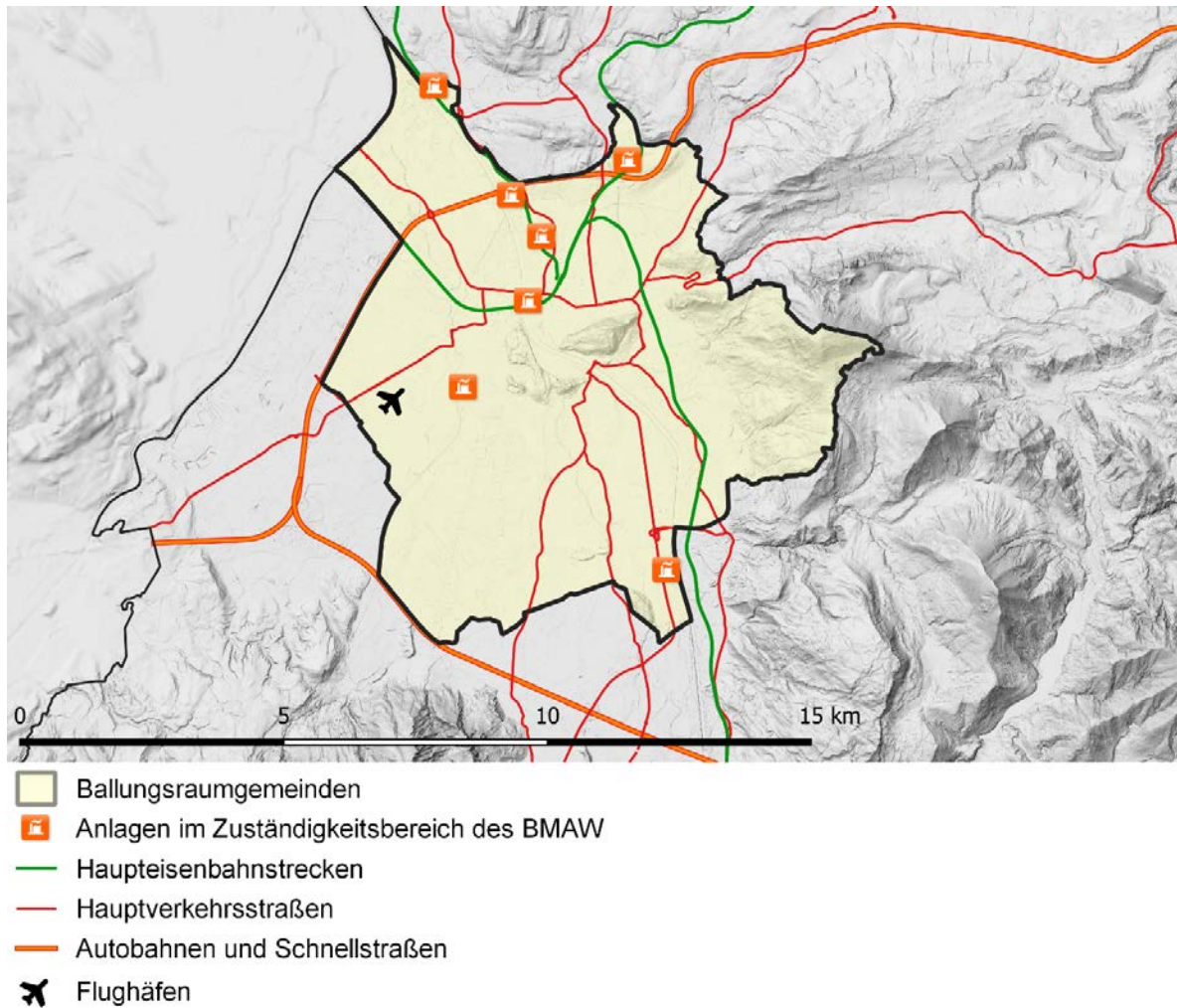
Im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Kommission wurde dem Ballungsraum Linz der Ballungsraumcode **AG_AT_00_3** zugewiesen.

Die Gemeinde **Leonding** wurde aufgrund der gewachsenen Bevölkerungsdichte erst im Jahr 2019 im Rahmen der Novelle der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung zu einem Teil des Ballungsraums Linz.

2.4 Salzburg

Der Ballungsraum Salzburg besteht aus dem Gemeindegebiet der Stadt Salzburg.

Abbildung 4 Ballungsraum Salzburg und darin liegende IPPC-Anlagen



Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

Tabelle 4 Anzahl der Einwohner:innen im Ballungsraum Salzburg

Gemeinde	Einwohner:innen (gemeldete Hauptwohnsitze)
Salzburg	156.863

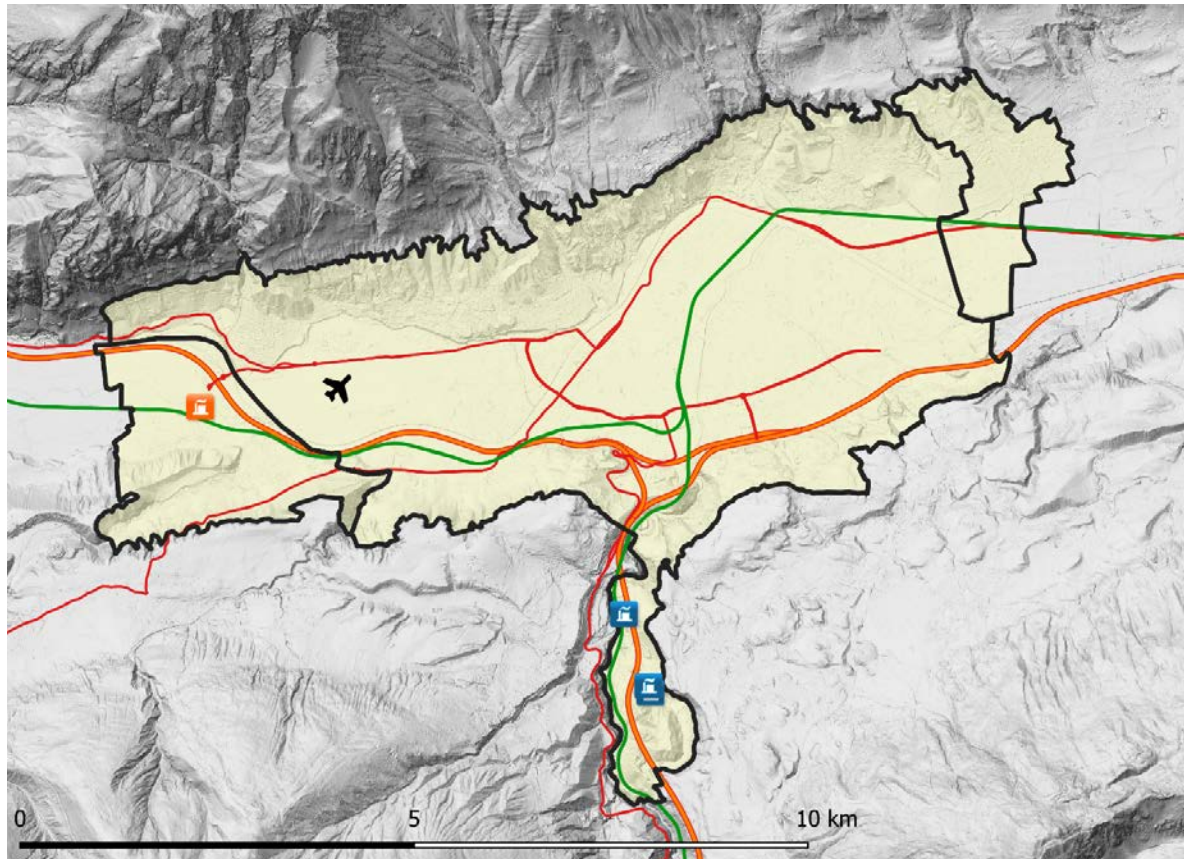
Quelle: Statistik Austria, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister AGWR-II, Stand 10.4.2021








Im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Kommission wurde dem Ballungsraum Salzburg der Ballungsraumcode **AG_AT_00_4** zugewiesen.

2.5 Innsbruck

Der Ballungsraum Innsbruck besteht aus den Gemeindegebieten von Innsbruck, Völs und Rum bis zu einer Seehöhe von 800 m.

Abbildung 5 Ballungsraum Innsbruck und darin liegende IPPC-Anlagen



-  Ballungsraumgemeinden
-  Anlagen in der Zuständigkeit des BMAW
-  Anlagen in der Zuständigkeit des BMK
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, Land Tirol

Tabelle 5 Anzahl der Einwohner:innen im Ballungsraum Innsbruck

Gemeinde	Einwohner:innen (gemeldete Hauptwohnsitze)
Innsbruck	131.007
Völs	6.995
Rum	9.337
Summe	147.339

Quelle: Statistik Austria, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister AGWR-II, Stand 10.4.2021

Im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Kommission wurde dem Ballungsraum Innsbruck der Ballungsraumcode **AG_AT_00_5** zugewiesen.

Die Gemeinde **Rum** wurde aufgrund der gewachsenen Bevölkerungsdichte erst im Jahr 2019 im Rahmen der Novelle der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung zu einem Teil des Ballungsraums Innsbruck.

3 Zuständige Behörde/Stelle

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zuständig für Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023.

Die für den Vollzug (z.B. Genehmigung oder Kontrolle) zuständige Behörde ist bei gewerblichen Betriebsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die jeweilige Betriebsanlage errichtet und betrieben wird. Bei Abfallbehandlungsanlagen ist zuständige Behörde der jeweilige Landeshauptmann.

Wenn Anlagen geeignet sind, bestimmte Schutzinteressen zu berühren, bedürfen Errichtung und Betrieb der behördlichen Genehmigung. Zu diesen Schutzinteressen zählen unter anderem der Schutz des Lebens oder die Gesundheit von Menschen (wie von Kunden oder Nachbarn) und der Schutz von Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen z.B. durch Geruch oder Lärm.

Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht und das Abfallrecht befassen sich nicht nur mit der Neuerrichtung, sondern auch mit der Änderung, dem Betrieb, der Überprüfung oder der Auflassung von Anlagen.

Die zuständigen Behörden unterstützen demnach auch im Rahmen der gegenständlichen Aktionsplanung bei der Beurteilung von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen (zum Beispiel aufgrund von Nachbarbeschwerden).

4 Geltende Schwellenwerte sowie Rechtsgrundlagen

4.1 Definition IPPC-Anlagen

Gemäß Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005) bezeichnen „Gelände für industrielle Tätigkeiten“ [...] Gelände von Anlagen im Sinne der Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, Anlagen im Sinne der §§ 121 bis 121e des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, Anlagen im Sinne des Anhangs 5 Teil 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 oder Anlagen, bei deren Genehmigung § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004 anzuwenden ist.“

4.2 Schwellenwerte für die Aktionsplanung

Nach dem Bundes-LärmG sind „Schwellenwerte für die Aktionsplanung [...] Werte, getrennt nach Schallquelle und Lärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen [...] in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind.“

Grundsätzlich gelten gemäß § 8 Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV, BGBl. II 144/2006) folgende Schwellenwerte für durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten verursachten Lärm:

- L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für die allgemeine Belastung): 55 dB
- L_{night} (Nacht-Lärmindex für die Belastung in der Nacht): 50 dB

Für die Berechnung der Lärmindizes gelten folgende Zeiträume:

- Tag: 06:00–19:00 Uhr
- Abend: 19:00–22:00 Uhr
- Nacht: 22:00–06:00 Uhr

In den Aktionsplänen sind entsprechend § 7 Abs. 10 Bundes-LärmG „geeignete Maßnahmen vorzusehen, wenn sich auf Grund der Schwellenwerte, insbesondere unter Heranziehung der Belästigungswirkung und einer Dosis-Wirkung-Relation ergibt, dass der Umgebungslärm in bestimmten erhobenen Situationen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, eine unzumutbare Belästigung darstellen kann oder die Einhaltung geltender Grenzwerte nicht gewährleistet erscheint. Die Maßnahmen für Gelände für industrielle Tätigkeiten sind nach Maßgabe der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorzusehen.“

4.3 Emissionsangaben

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), § 60 Abs. 4 und 5, hat der Inhaber einer IPPC-Behandlungsanlage, welche in einem Ballungsraum gemäß § 3 Abs. 3 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG) liegt, bis längstens vier Wochen nach der rechtskräftigen Genehmigung der IPPC-Behandlungsanlage oder nach der rechtskräftigen Genehmigung einer wesentlichen Änderung dieser Anlage der Genehmigungsbehörde die von dieser IPPC-Behandlungsanlage ausgehenden Lärmemissionen (bezogen auf die Lärmquelle und die Betriebsanlagengrenze) und deren Quellen zu melden. Die Genehmigungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) hat die Meldungen auf Plausibilität zu prüfen und an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weiterzuleiten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 Bundes-LärmV gilt für die Ermittlung der Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten:

„Die Modellierung der Schallquellen hat entsprechend Kapitel 2.4 gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG zu erfolgen. Dabei sind die realen Schallquellen mittels adäquater Schallquellen zu modellieren, die durch eine oder mehrere Punktquellen dargestellt werden, so dass die Gesamtschallleistung der realen Quelle der Summe der den einzelnen Punktquellen zugeordneten Schallleistungen entspricht. Dies hat nach den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei sind für Berechnungen der Schallausbreitung für einzelne oder für Gruppen von Quellen auf Geländen für industrielle Tätigkeiten folgende Eingangsdaten zu berücksichtigen:

- a) *das Spektrum der abgestrahlten Schallleistungspegel in Oktavbändern,*
- b) *die Betriebszeiten (Tag, Abend, Nacht, im Jahresdurchschnitt),*

- c) *der Ort (Koordinaten x , y) und die Höhe (z) der Schallquelle,*
- d) *die Art der Schallquelle (Punkt, Linie, Fläche),*
- e) *die Abmessungen und die Ausrichtung der Schallquelle,*
- f) *die Betriebsbedingungen der Schallquelle,*
- g) *Richtverhalten der Quelle. Die Richtwirkung ist in der Berechnung als ein Faktor $\Delta L_{w,dir,xyz}(x, y, z)$ auszudrücken, der zur Schallleistung hinzuzurechnen ist. Die Summe der Richtwirkungen über den gesamten Raum ist dabei 0,*
- h) *geeignete Schallemissionsdaten (Eingabedaten) sind entsprechend den Regeln der Schallmesstechnik mit einer Messmethode zu erfassen, die insbesondere aus internationalen oder europäischen Normen (§ 2 Z 2 und 3 NormG 2016) abzuleiten ist;“*

Weiters ist nach § 4 Abs. 2 Z 5 Bundes-LärmV für die Berechnung der Schallausbreitung und die Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern und Bewohnerinnen zu Gebäuden die ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, ausgegeben am 1. Oktober 2021, heranzuziehen. Diese Berechnungsvorschrift für die Schallausbreitung ist auch für Straßen- und Schienenverkehrslärm anzuwenden.

4.4 Änderung des Rechenverfahrens

Im Zuge der Anpassungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2015/996 sowie die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 wurden auch die Vorschriften bezüglich der Berechnung der Schallausbreitung von Quellen auf Geländen für industrielle Tätigkeiten geändert, welche in Österreich mit der ÖAL-Richtlinie Nr. 28 „Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zur Gebäuden“, Ausgabe 1. Oktober 2021, umgesetzt wurden.

Ein vom Amt der Tiroler Landesregierung durchgeführter Vergleich einer Schallausbreitungsberechnung nach der aktuellen sowie nach der bei der letzten Kartierungsrunde gültigen Berechnungsvorschrift weist im Wesentlichen nur in Bereichen, in welchen die Begrenzung des Schirmwerts bei Doppelschirmen wirksam wurde, eine höhere Pegeldifferenz auf. Der Schirmwert war nach der vormals gültigen ÖNORM ISO 9613 Teil 2 standardmäßig mit 20 dB begrenzt während er nach der neuen ÖAL Richtlinie 28 mit 25 dB begrenzt ist. Nach dem neuen Berechnungsverfahren ermittelte Immissionen fallen somit hinter Doppelschirmen damit bestenfalls niedriger aus. Abgesehen davon – also bei gleich hoher Begrenzung des Schirmwerts - haben sich

Pegeldifferenzen ausschließlich in der Größenordnung von 1 bis maximal 2 dB ergeben, womit die Ergebnisse unter Berücksichtigung des in der Richtlinie (EU) 2015/996 angeführten Qualitätsrahmens als gleichwertig bezeichnet werden können. Neuberechnungen für IPPC-Anlagen mit unveränderter Schallemission alleine aufgrund der geänderten Ausbreitungsmethodik erschienen daher nicht erforderlich.

4.5 Regelungen in den jeweils für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterien

Der gegenständliche Aktionsplan nimmt nur Bezug auf IPPC-Anlagen, welche gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt wurden. Die Regelungen in den jeweiligen Rechtsmaterien werden hier der Übersicht halber dennoch umfassend dargestellt.

IPPC-Anlagen gemäß Mineralrohstoffgesetz liegen in den zu bearbeitenden Ballungsräumen nicht vor.

IPPC-Anlagen, welche auf Basis der Gewerbeordnung oder des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen genehmigt wurden, werden im Aktionsplan des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft behandelt.

Gewerbeordnung

Gemäß österreichischem Gewerberecht bzw. der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 75/2023, ist eine Betriebsanlage dann zu genehmigen, wenn es dadurch zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung für die Nachbarn kommt. Die Zumutbarkeit ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen in der Regel nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde betrieben werden, aber auch eine wesentliche Änderung einer Anlage ist genehmigungspflichtig; im Genehmigungsverfahren haben die Nachbarn Parteistellung.

Die Grenzen der Zumutbarkeit werden im Einzelfall gesondert festgelegt, dazu werden zusätzlich zu den relevanten Gesetzen und Verordnungen auch ÖNORMEN, die Richtlinien

des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) und Publikationen des Umweltbundesamtes herangezogen.

In vielen Fällen wird die Genehmigung der Betriebsanlage nur mit bestimmten Auflagen erteilt bzw. können laut Gewerbeordnung auch für bestehende, bereits früher genehmigte Betriebsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch noch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

Nach § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 GewO 1994 gilt:

„Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, [...]“

Mineralrohstoffgesetz

Gemäß § 119 Abs. 3 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 60/2022, gilt:

*„Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn
[...]*

3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist, [...]“

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Nach § 13 Z 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013 idF BGBl. I Nr. 81/2015, darf eine Genehmigung für den Betrieb der unter dieses Gesetz fallenden Anlagen nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass

„durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder*
- b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, führen, [...]“*

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Gemäß § 43 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 66/2023, ist

„eine Genehmigung [...] zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage [...] folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
[...]*
- 3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt. [...]“*

In den angeführten Rechtsmaterien erfolgt die Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärm im Wesentlichen auf Basis der durch die Anlage verursachten Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Demnach unterscheidet sich die Beurteilung von IPPC-Anlagen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von dem strategischen Ansatz einer Überschreitung eines unabhängig von den örtlichen Verhältnissen generalisierten, im Zuge der Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetzgebung festgelegten Schwellenwertes. Aus der Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes für die Aktionsplanung im Rahmen der Umgebungslärmumsetzung lässt sich nicht ableiten, ob die Veränderung der örtlichen Verhältnisse zumutbar oder unzumutbar ist.

5 Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Daten

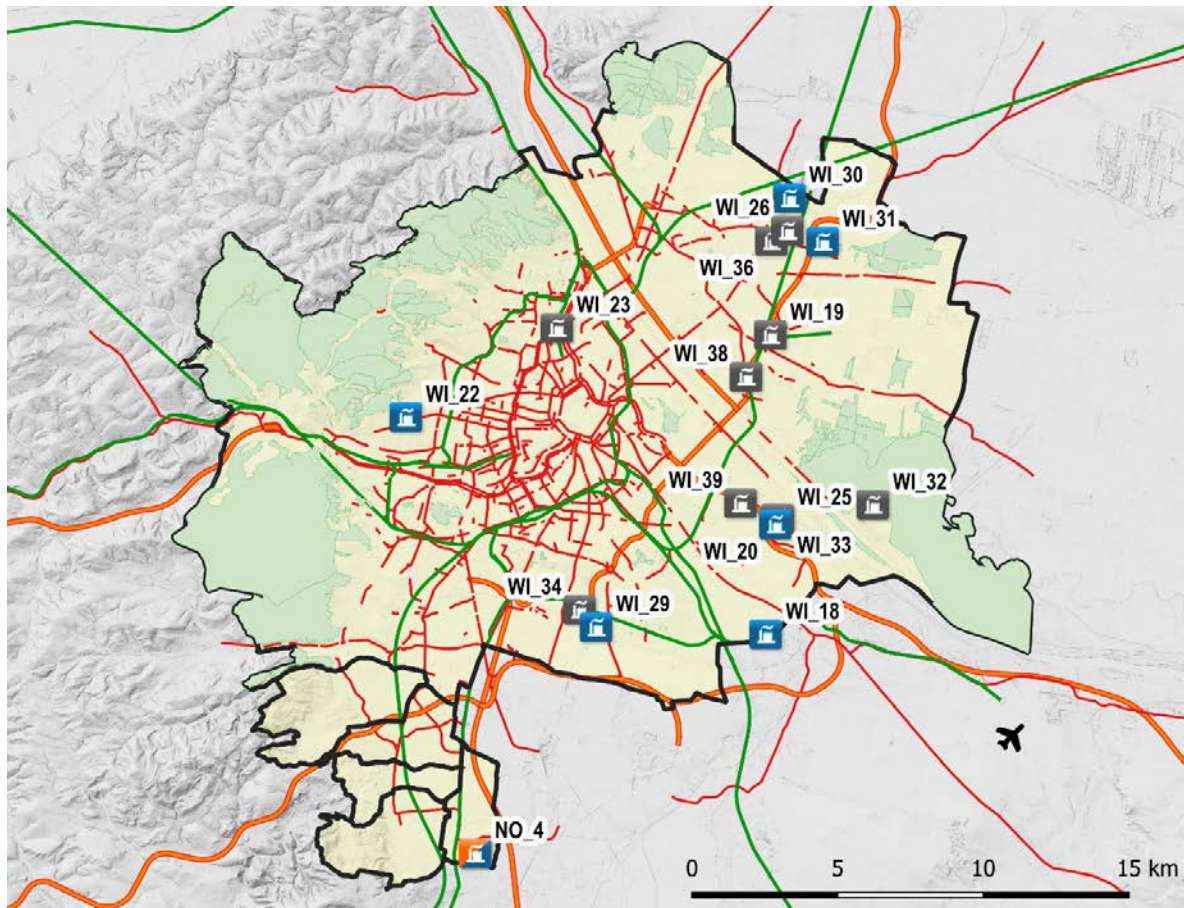
Gemäß Bundes-LärmV ist die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nur außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich. Der Schwellenwert für IPPC-Anlagen beträgt 55 dB für den L_{den} und 50 dB für den L_{night} und ist gleich hoch wie der Wert, ab welchem in den strategischen Lärmkarten Isophonenlinien sowie Lärmzonen abzubilden sind. Falls an der Grenze der Betriebsanlage der Schwellenwert nicht erreicht ist wird damit eine Modellierung der Betriebsanlage hinfällig. Ob eine Überschreitung des Schwellenwertes an der Grenze der Betriebsanlage vorliegt, kann auch durch eine messtechnische Erhebung festgestellt werden.










Die für die Erhebung der Anzahl betroffener Einwohner herangezogenen Meldedaten wurden dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister der Statistik Austria entnommen. Die Aktualität der Daten entspricht dem Stand 10.4.2021.

Die zu betrachtenden Anlagen wurden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung über die für die jeweiligen Gemeinden zuständigen Landesregierungen ermittelt. Zur Kontrolle der Vollständigkeit erfolgte ein Abgleich mit den im elektronischen Datenmanagement EDM des BMK gemeldeten Anlagen.

5.1 Wien

Abbildung 6 Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK im Ballungsraum Wien



-  Zuständigkeitsbereich des BMK, Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  Zuständigkeitsbereich des BMK und des BMAW, Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  keine Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  Ballungsraumgemeinden
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen
-  Ruhige Gebiete gemäß Wiener Umgebungslärmschutz-Verordnung

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

Die meisten IPPC-Anlagen des Ballungsraumes Wien, welche nach dem AWG 2002 genehmigt wurden und damit im Zuständigkeitsbereich des BMK liegen, befinden sich im Gemeindegebiet der Stadt Wien; lediglich eine Anlage befindet sich in einer der zum Ballungsraum zählenden Umlandgemeinden. Diese Anlage weist auch eine dem Gewerbebereich zugeordnete IPPC-Tätigkeit auf und liegt darüber hinaus auf dem gleichen Gelände wie eine weitere, dem Gewerbebereich zugeordnete IPPC-Anlage.

Die strategischen Umgebungslärmkarten für IPPC-Anlagen im Gemeindegebiet von Wien basieren auf Eingangsdaten (Geländemodell, Bebauung, etc.), die von der Magistratsabteilung 41 zur Verfügung gestellt wurden sowie den bei der Magistratsabteilung 22 vorliegenden Emissionsdaten der IPPC-Anlagen aus der strategischen Lärmkartierung 2017.

Die Emissionsdaten der IPPC-Anlagen wurden entsprechend den Meldepflichten in den jeweiligen Materiengesetzen von den Anlagenbetreibern zur Verfügung gestellt. Diese Berichte wurden vom Amt der Wiener Landesregierung als Meldungen gemäß AWG 2002 akzeptiert und von den dortigen lärmtechnischen Amtssachverständigen für plausibel befunden.

Die Berechnungen wurden seitens des BMK im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an die Magistratsabteilung 22 übertragen. Die Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte nach ÖAL Richtlinie 28, Ausgabe 1. Oktober 2021 mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA Pro XL, Version 2022 MR1, der DataKustik GmbH.

Tabelle 6 Anlagen im Ballungsraum Wien in der Zuständigkeit des BMK, für die keine Modellierung erfolgt ist, da der Schwellenwert für die Aktionsplanung bereits an der Anlagengrenze eingehalten ist

Nr	Anlage	IPPC-Haupttätigkeit
WI_19	AVR GmbH Abfallbehandlungsanlage 1220 Wien, Dr. Otto Neurath Gasse 7	5.1.b
WI_23	Wien Energie GmbH Abfallverbrennungsanlage Spittelau, Fernheizwerk 1090 Wien, Spittelauer Lände 45	5.2.a, 1.1
WI_25	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH Abfallverbrennungsanlage Pfaffenu 1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse 7	5.2.a
WI_26	Magistrat der Stadt Wien Rinter Abfallbehandlungsanlage 1220 Wien, Percostraße 2	5.3.b.iii
WI_32	Magistrat der Stadt Wien Kompostwerk Lobau 1220 Wien, Ölhafen Lobau	5.3.b.i
WI_33	Magistrat der Stadt Wien Abfalllogistikzentrum Pfaffenu 1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse 5	5.3.b.ii
WI_34	Saubermacher Dienstleistungs-AG Abfalllager, Abfallbehandlungsanlage 1230 Wien, Oberlaaer Straße 272	5.5, 5.3.b.ii
WI_36	Maculan Immobilien GmbH Lager für gefährliche Abfälle 1220 Wien, Maculangasse 7	5.5
WI_38	Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH Abfalllager 1220 Wien, Gotramgasse 6	5.5
WI_39	ZUMA Wien GmbH Abfallbehandlungsanlage 1110 Wien, 7. Haidequerstraße 4	5.3.b.ii

Tabelle 7 Anlagen im Ballungsraum Wien in der Zuständigkeit des BMK, für die eine Modellierung erfolgt ist

Nr	Anlage	IPPC- Haupttätigkeit
WI_18	Abbruch-, Boden- und Wasserreinigungsges.m.b.H. Abfallbehandlungsanlage 1110 Wien, Ailecgasse 38	5.1.b
WI_20	Wien Energie GmbH Abfallverbrennungsanlage Simmeringer Haide 1110 Wien, Simmeringer Haide	5.5, 5.2.b
WI_22	Wien Energie GmbH Abfallverbrennungsanlage Flötzersteig 1160 Wien, Flötzersteig 12	5.2.a
WI_29	Octapharma Pharmazeut. Prod. GmbH Abfallbehandlungsanlage 1100 Wien, Oberlaaer Straße 235	5.1.e
WI_30	Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld Deponie 1210 Wien, Wagramer Strasse 315-317	5.4, 5.3.b.iii
WI_31	Magistrat der Stadt Wien Deponie Rautenweg 1220 Wien, Rautenweg 83	5.4
NO_4	FunderMax GmbH Wiener Neudorf Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln 2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ Süd, Straße 3	4.1.h, 5.2.b

Abbildung 7 Anlage WI_18, Abbruch-, Boden- und Wasserreinigungsges.m.b.H., 1110 Wien

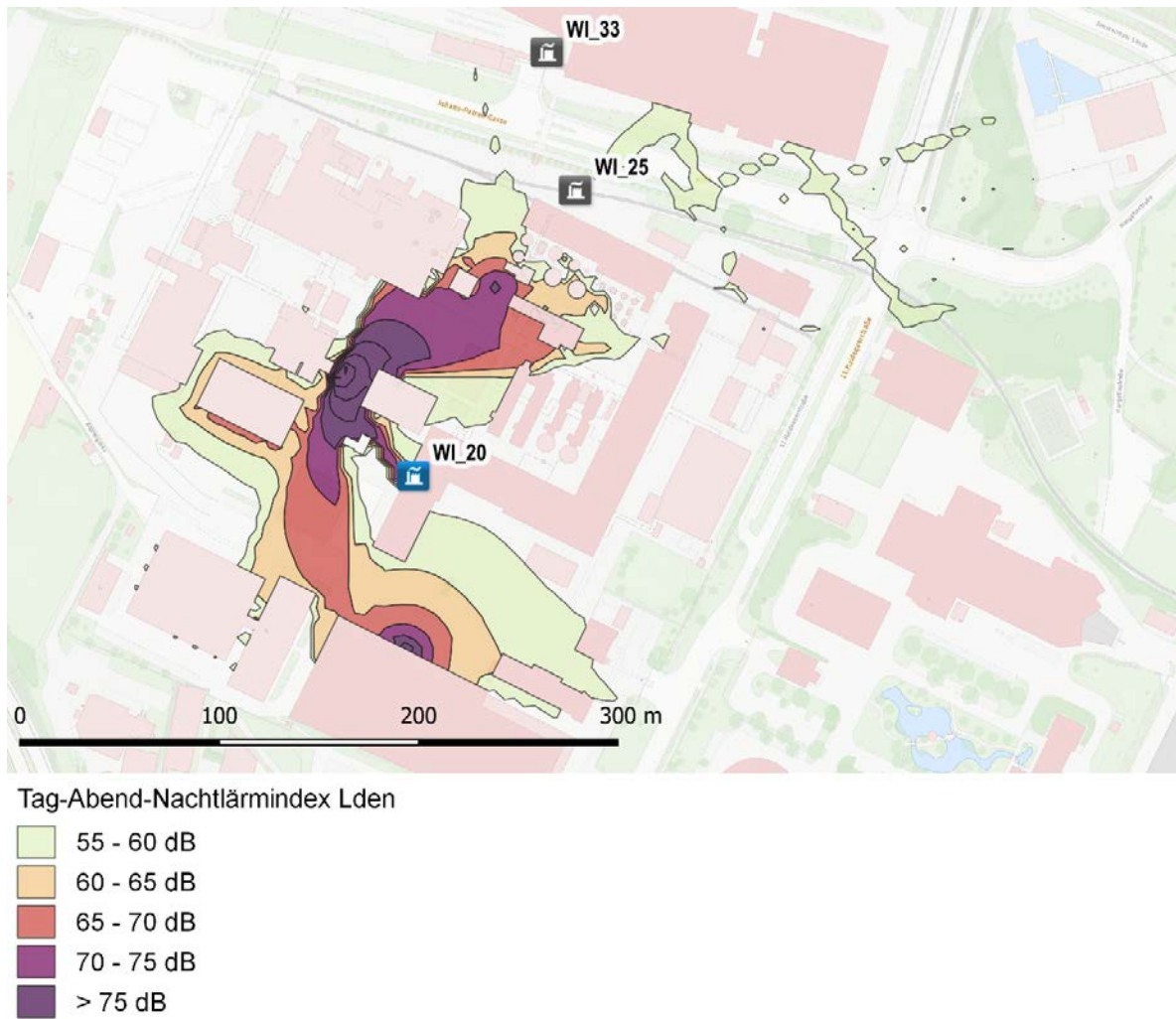


Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden

- 55 - 60 dB
- 60 - 65 dB
- 65 - 70 dB
- 70 - 75 dB
- > 75 dB

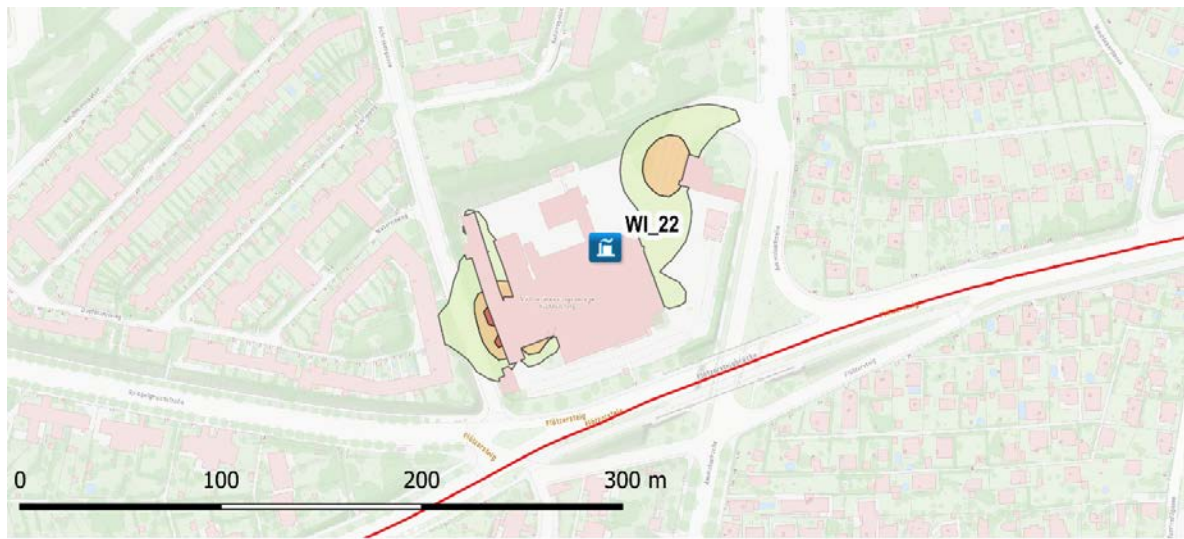
Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=631885,475614,632799,476114

Abbildung 8 Anlage WI_20, Wien Energie GmbH, Abfallverbrennungsanlage Simmeringer Haide, 1110 Wien



Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=632106,479472,633021,479972

Abbildung 9 Anlage WI_22, Wien Energie GmbH, Abfallverbrennungsanlage Flötzersteig, 1160 Wien



Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden

- 55 - 60 dB
- 60 - 65 dB
- 65 - 70 dB

Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=619196,482566,620264,483085

Abbildung 10 Anlage WI_29, Octapharma Pharmazeut. Prod. GmbH, 1100 Wien

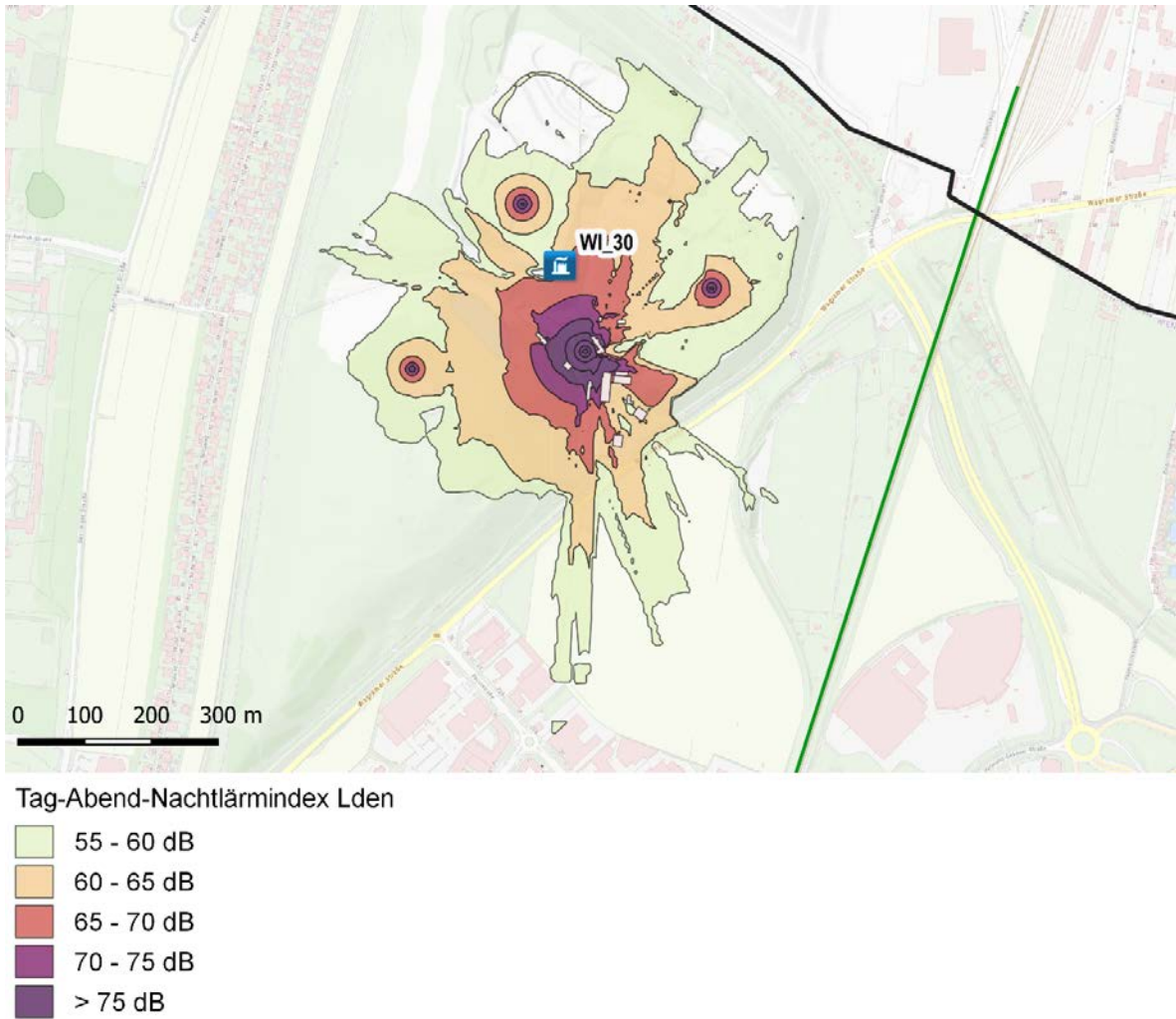


Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden

- 55 - 60 dB
- 60 - 65 dB
- 65 - 70 dB
- 70 - 75 dB

Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=625937,475651,627005,476170

Abbildung 11 Anlage WI_30, Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld, 1210 Wien



Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=631571,490132,633708,491171

Abbildung 12 Anlage WI_31, Deponie Rautenweg, 1220 Wien

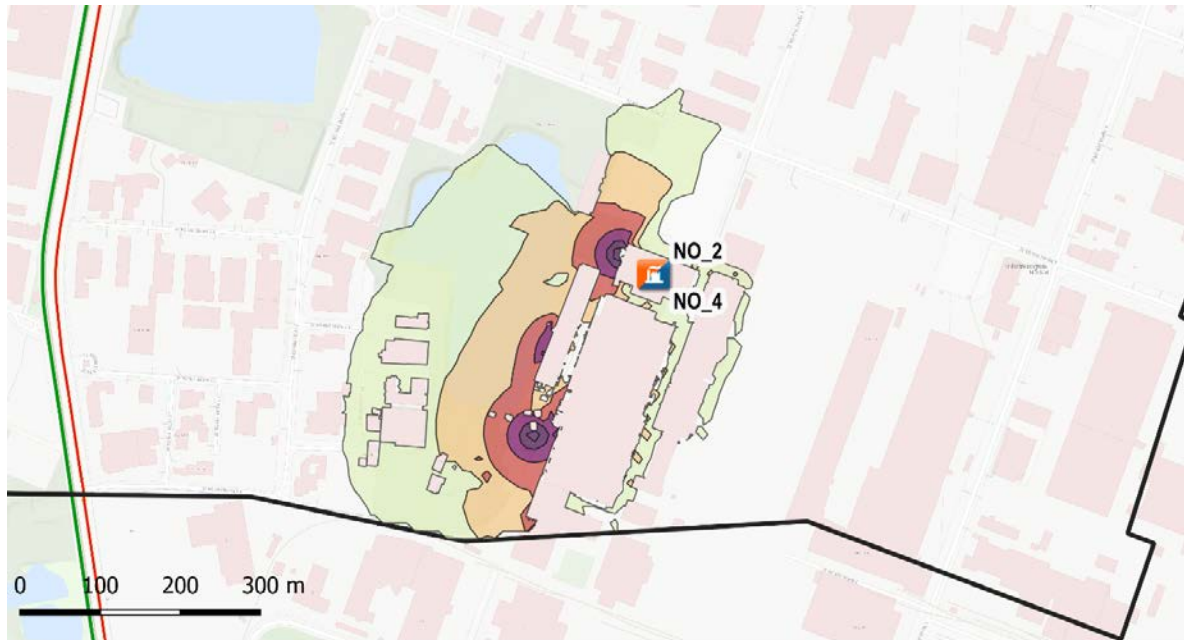


Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden

- 55 - 60 dB
- 60 - 65 dB
- 65 - 70 dB
- 70 - 75 dB
- > 75 dB

Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=632749,488874,634885,489913

Abbildung 13 Anlage NO_4, FunderMax GmbH, 2355 Wiener Neudorf. Die Anlage NO_4 im Zuständigkeitsbereich des BMK und des BMWA liegt auf dem gleichen Gelände wie die Anlage NO_2, die im Zuständigkeitsbereich des BMWA liegt.



Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden

- 55 - 60 dB
- 60 - 65 dB
- 65 - 70 dB
- 70 - 75 dB
- > 75 dB

Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=621523,467418,623659,468457

Für alle Anlagen im Gemeindegebiet von Wien erfolgte im Rahmen der Lärmkartierung 2022 eine Neuberechnung. Die Betroffenenauswertung erfolgte für die Anlagen in der Zuständigkeit des BMK und des BMAW gemeinsam und liegt nicht getrennt vor.

Anzahl Betroffene im Gemeindegebiet von Wien:

- 2. Bezirk: 46 Betroffene mit $L_{\text{night}} > 45$ dB
- 16. Bezirk: 82 Betroffene mit $L_{\text{night}} > 45$ dB
- 21. Bezirk: 3 Betroffene mit $L_{\text{den}} > 55$ dB, 90 Betroffene mit $L_{\text{night}} > 45$ dB
- 22. Bezirk: 672 Betroffene mit $L_{\text{night}} > 45$ dB

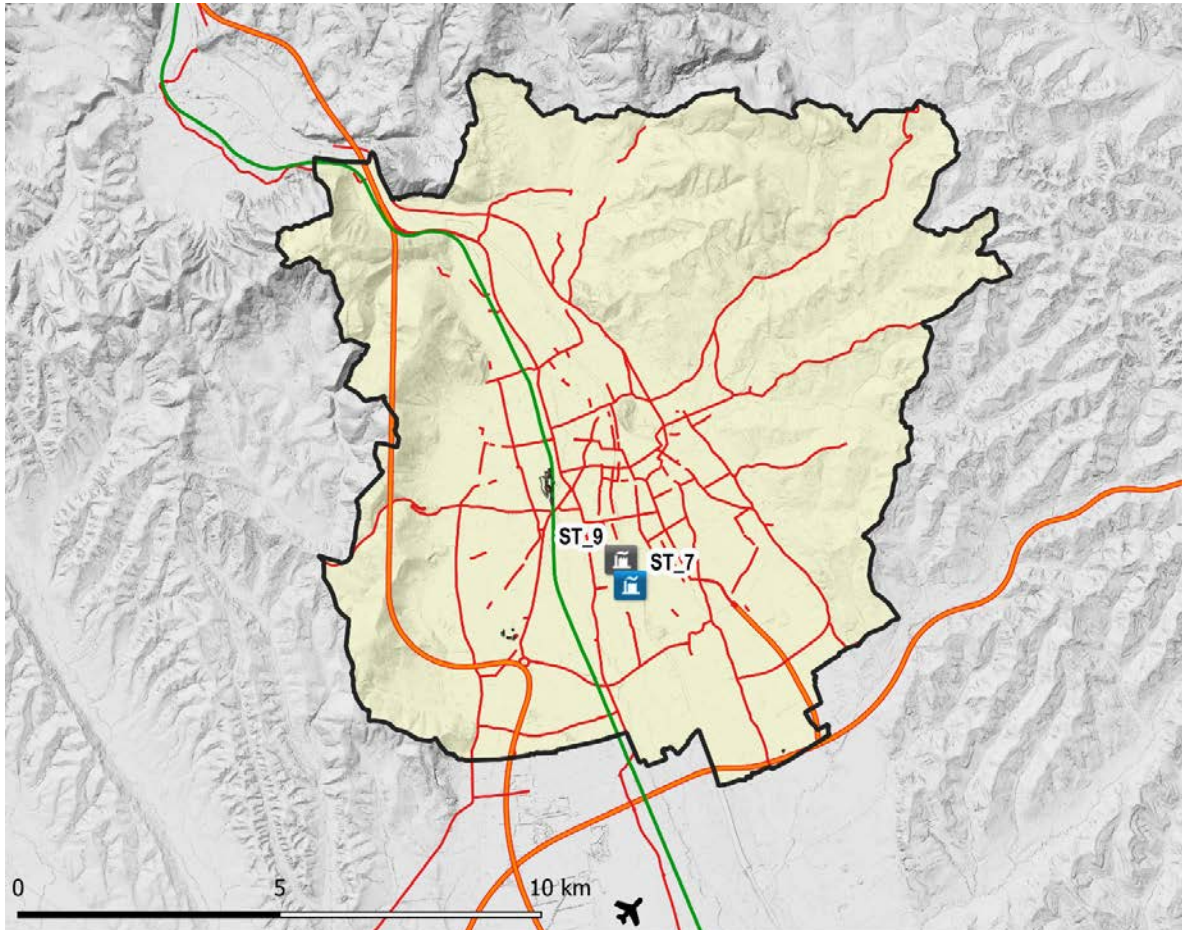
Aufgeschlüsselt nach Pegelklassen verteilt sich die Betroffenheit folgendermaßen:








- in der Pegelklasse $L_{\text{den}} 55$ dB - 60 dB: 3 Betroffene
- in der Pegelklasse $L_{\text{night}} 45$ - 50 dB: 879 Betroffene
- in der Pegelklasse $L_{\text{night}} 50$ - 55 dB: 9 Betroffene
- in der Pegelklasse $L_{\text{night}} 55$ - 60 dB: 3 Betroffene

Für die in Niederösterreich liegenden Ballungsraumgemeinden erfolgte keine Neuberechnung, da keine Emissionsänderungen gemeldet wurden. Schon im Rahmen der bisher erfolgten Lärmkartierungen wurden jedoch keine Betroffenheiten festgestellt.

5.2 Graz

Abbildung 14 Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK im Ballungsraum Graz



-  Zuständigkeitsbereich des BMK, Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  keine Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  Ballungsraumgemeinden
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

Tabelle 8 Anlagen im Ballungsraum Graz in der Zuständigkeit des BMK, für die keine Modellierung erfolgt ist, da der Schwellenwert für die Aktionsplanung bereits an der Anlagengrenze eingehalten ist

Nr	Anlage	IPPC-Haupttätigkeit
ST_9	Saubermacher Dienstleistungs-AG Sortieranlage 8020 Graz, Puchstraße 41	5.3.b.ii

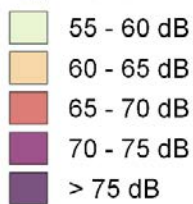
Tabelle 9 Anlagen im Ballungsraum Graz in der Zuständigkeit des BMK, für die eine Modellierung erfolgt ist

Nr	Anlage	IPPC- Haupttätigkeit
ST_7	Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH Mechanische Behandlung von Siedlungsabfällen 8020 Graz, Sturzgasse 8	5.3.b.ii

Abbildung 15 Anlage ST_7, Holding Graz, Mechanische Behandlung von Siedlungsabfällen, 8020 Graz. Im Nahbereich liegt auch eine kartierte IPPC-Anlage im Zuständigkeitsbereich des BMAW.



Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden



Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=559527,351491,560596,352010

Die Betroffenauswertung erfolgte für die Anlagen in der Zuständigkeit des BMK und des BMAW gemeinsam und liegt nicht getrennt vor.

Anzahl Betroffene im Ballungsraum Graz:

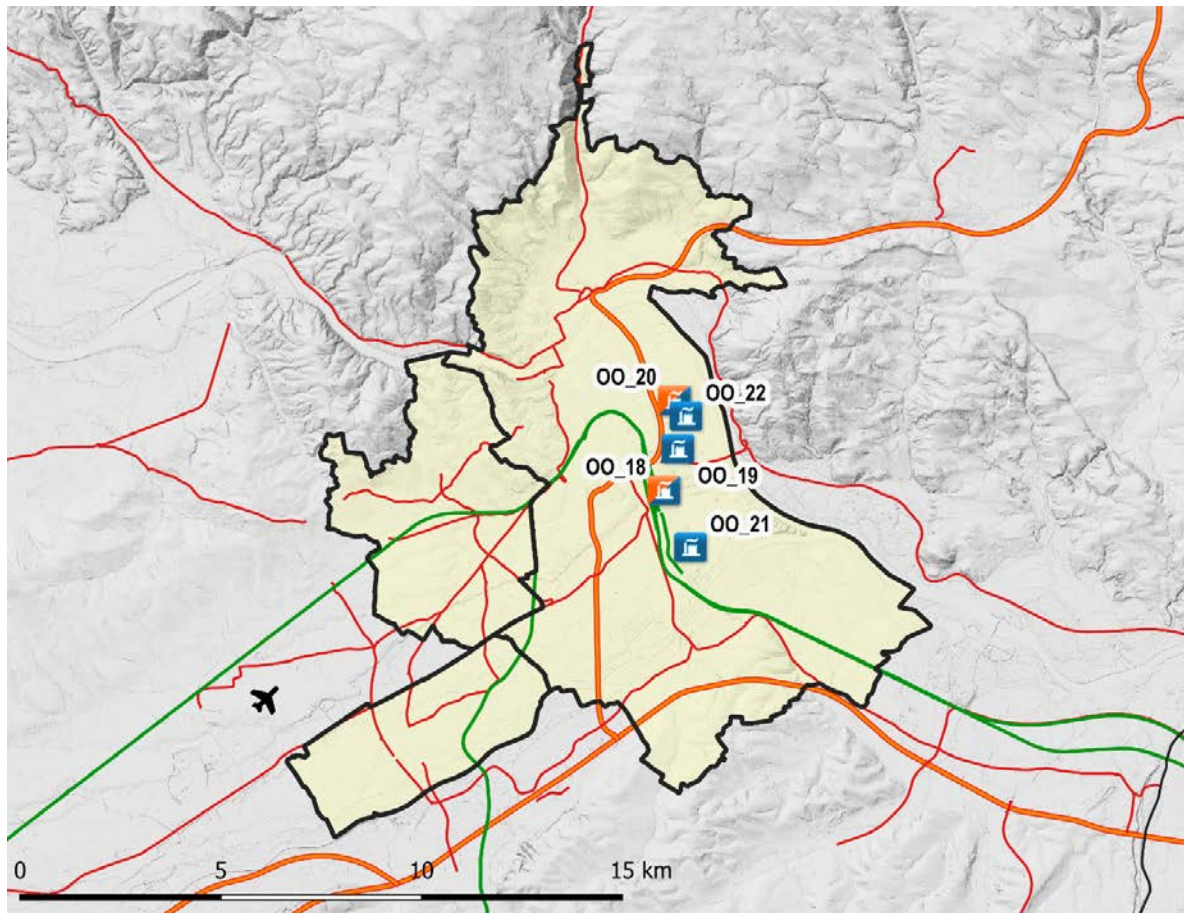
- 6 Betroffene mit einem L_{night} in der Pegelklasse 45 – 50 dB








Die Betroffenauswertung für den Ballungsraum Graz wurden aus der Lärmkartierung 2017 übernommen.

Eine Neuberechnung erfolgte nur für die Anlage ST_7. Es findet kein Nachtbetrieb und zur Vermeidung von Lärmbelastigungen auch kein Betrieb am Sonntag statt. Durch diese Anlage werden keine Einwohner:innen über dem Grenzwert für den L_{den} belastet.

5.3 Linz

Abbildung 16 Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK im Ballungsraum Linz



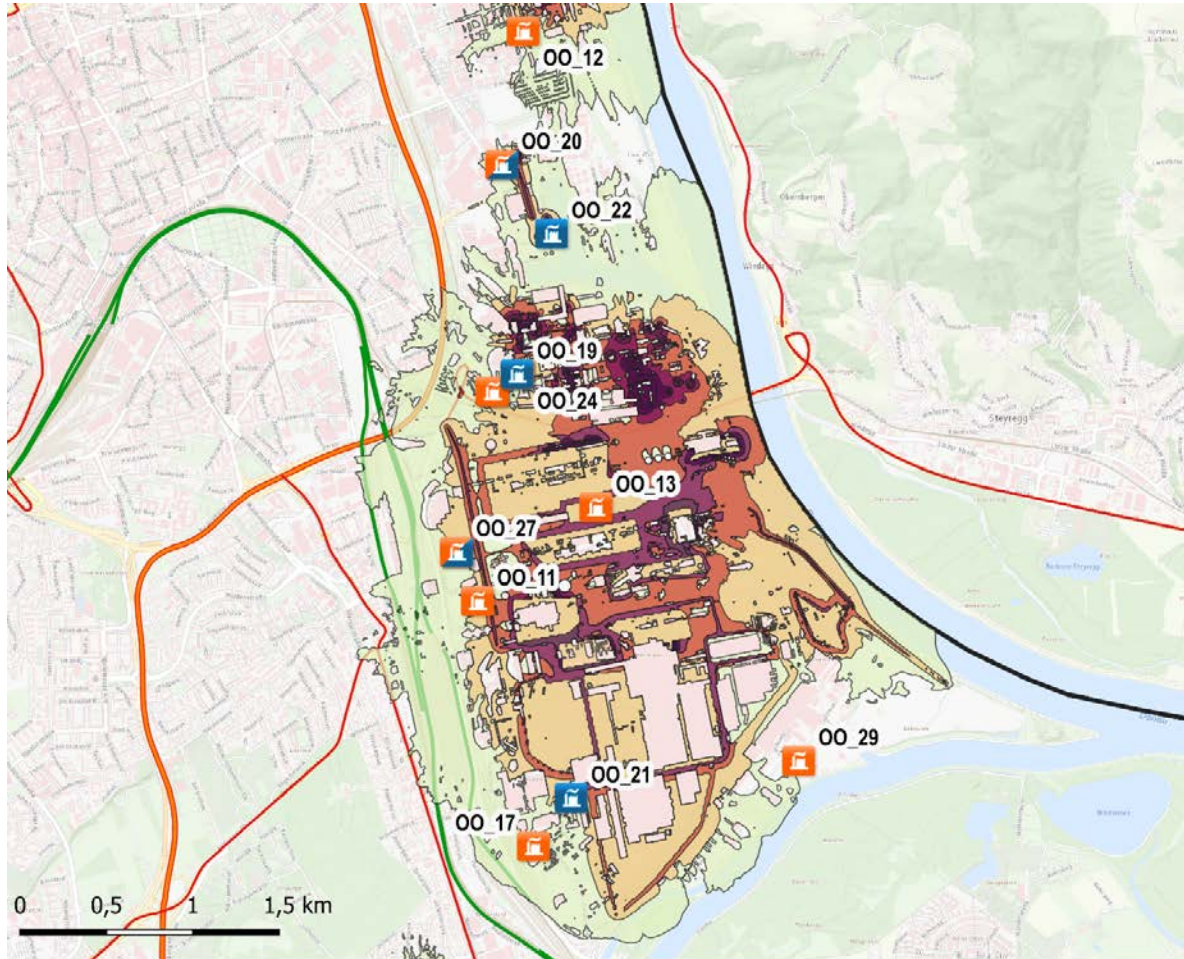
-  Zuständigkeitsbereich des BMK, Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  Zuständigkeitsbereich des BMK und des BMAW, Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  Ballungsraumgemeinden
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, BEV

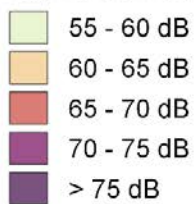
Tabelle 10 Anlagen im Ballungsraum Linz in der Zuständigkeit des BMK, für die eine Modellierung erfolgt ist

Nr	Anlage	IPPC- Haupttätigkeit
OO_18	Voestalpine Stahl GmbH 4020 Linz, Voestalpine-Straße 3	2.3.a, 5.4, 5.1.f, 2.1, 2.2, 2.3.c, 6.7, 2.6, 1.1, 1.3
OO_19	Bernegger GmbH C/P-Anlage 4020 Linz, St. Peterstrasse 25	5.1.b
OO_20	Linz Strom Gas Wärme GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation Fernheizkraftwerk Mitte 4020 Linz, Nebingerstraße 1	5.2.a 1.1
OO_21	Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste Abfallbehandlungsanlage Gaisbergerstraße 4020 Linz, Gaisbergerstraße 51	5.3.a.i
OO_22	Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste Abfallbehandlungsanlage Nebingerstraße 4020 Linz, Nebingerstraße 8	5.3.b.ii

Abbildung 17 Anlagen OO_18 (lagegleich mit OO_27), OO_19, OO_20, OO_21 und OO_22 in 4020 Linz. Die Kartierung erfolgte gemeinsam mit den IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW.



Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden



Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt: maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=470292,485167,478838,489322

Die Betroffenauswertung erfolgte für die Anlagen in der Zuständigkeit des BMK und des BMAW gemeinsam und liegt nicht getrennt vor.

Tabelle 11: Anzahl Betroffene im Ballungsraum Linz im Tag-Abend-Nachtzeitraum

Gemeinde	L _{den} 55-60 dB	L _{den} 60-65 dB	L _{den} 65-70 dB	L _{den} 70-75 dB	L _{den} > 75 dB
Linz	4024	770	249	113	98
Traun	4	0	0	0	0

Tabelle 12: Anzahl Betroffene im Ballungsraum Linz im Nachtzeitraum

Gemeinde	L _{night} 45-50 dB	L _{night} 50-55 dB	L _{night} 55-60 dB	L _{night} 60-65 dB	L _{night} 65-70 dB	L _{night} > 70 dB
Linz	12646	622	123	1	0	0
Traun	4	0	0	0	0	0

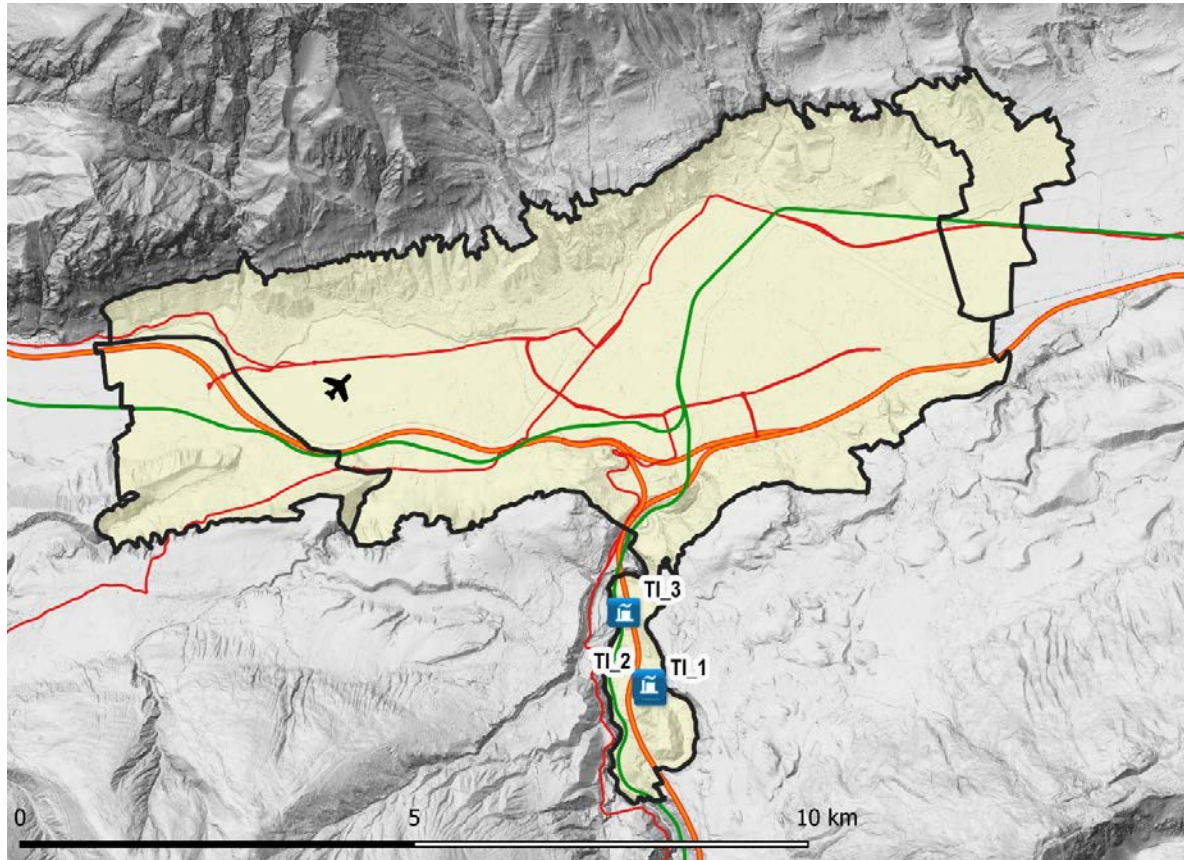
Für die in der Gemeinde Leonding liegende IPPC-Anlage in der Zuständigkeit des BMAW wurden keine Betroffenen ausgewiesen.







5.4 Salzburg

Im Ballungsraum Salzburg liegt keine IPPC-Anlage im Zuständigkeitsbereich des BMK.

5.5 Innsbruck

Abbildung 18 Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK im Ballungsraum Innsbruck



-  Zuständigkeitsbereich des BMK, Lärmzonen außerhalb des Betriebsgeländes
-  Ballungsraumgemeinden
-  Haupteisenbahnstrecken
-  Hauptverkehrsstraßen
-  Autobahnen und Schnellstraßen
-  Flughäfen

Quelle: Hauptverkehrsinfrastruktur und Anlagenstandorte gemäß Meldung von Bundesländern und BMK, Basemap, Land Tirol

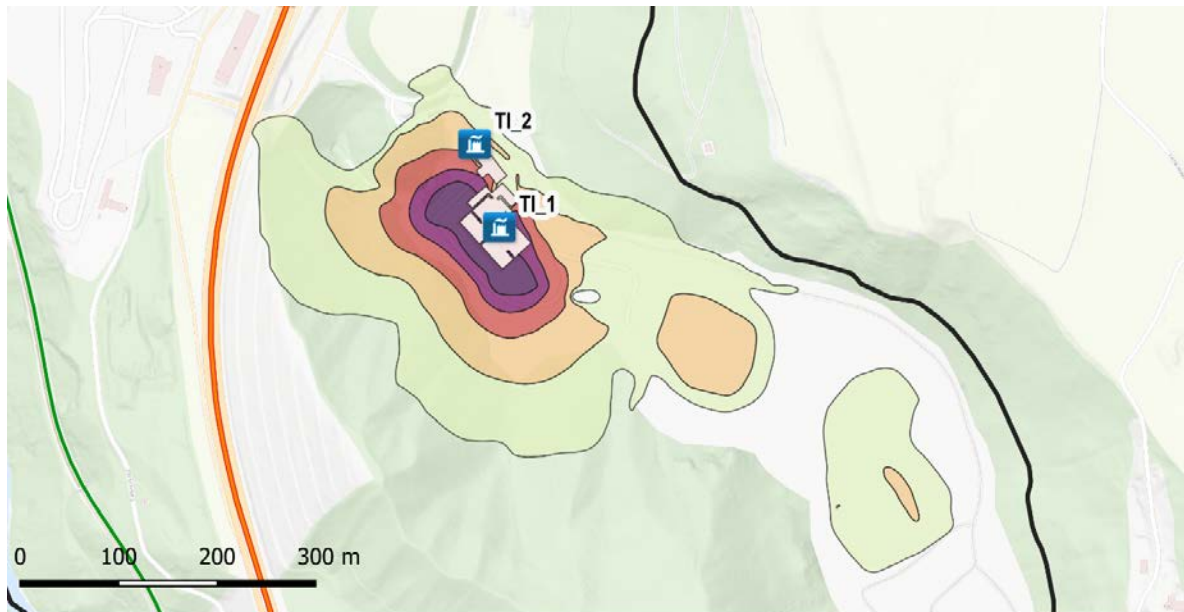
Die Berechnungen der Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK wurden seitens des BMK (damals BMNT) im Rahmen der Kartierung 2012 im Sinne der Einfachheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an das Amt der Tiroler Landesregierung übertragen.

Die strategischen Umgebungslärmkarten für die in Tabelle 13 angeführten IPPC-Anlagen in Innsbruck wurden 2012 von der Abteilung ESA, Emissionen - Sicherheitstechnik - Anlagen, beim Amt der Tiroler Landesregierung erstellt. Im Jahr 2022 erfolgte eine Überprüfung der Karten auf Plausibilität und Konformität mit dem Berechnungsverfahren nach der ÖAL Richtlinie 28, Stand 1. Oktober 2021, siehe Kapitel 4.4.

Tabelle 13 Anlagen im Ballungsraum Innsbruck in der Zuständigkeit des BMK, für die eine Modellierung erfolgt ist

Nr	Anlage	IPPC- Haupttätigkeit
TI_1	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG Baurestmassenkompartiment, Massenabfalldeponie, Reststoffdeponie 6020 Vill, Handlhofweg 71	5.4
TI_2	Abfallbehandlung Ahrental GmbH Abfallbehandlungsanlage 6020 Vill, Handlhofweg 71	5.3.b.ii
TI_3	Bauentsorgungsgesellschaft mbH Bioremediationsanlage am Zenzenhof 6020 Vill, Vill-Zenzenhof	5.1.a

Abbildung 19 Anlagen TI_1 und TI_2 in 6020 Vill



Tag-Abend-Nachtlärmindex Lden

- 55 - 60 dB
- 60 - 65 dB
- 65 - 70 dB
- 70 - 75 dB
- > 75 dB

Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=252527,370686,254664,371725

Abbildung 20 Anlage TI_3 Bauentsorgungsgesellschaft mbH, 6020 Vill



Quelle: Meldung des BMK, Basemap. Direktlink auf den entsprechenden Ausschnitt:
maps.laerminfo.at/?g_card=ippc_22_24h&g_bbox=252612,372035,253680,372555

Im Rahmen der Lärmkartierung 2017 wurden im Ballungsraum Innsbruck insgesamt 7 Betroffene mit einem L_{den} in der Pegelklasse 55 – 60 dB festgestellt. Diese Betroffenen konnten eindeutig der damals noch als IPPC-Anlage zu berücksichtigenden IPPC-Anlage HAZI Huter zugeordnet werden, die bei der Kartierung 2022 nicht mehr als IPPC-Anlage vorlag. Es verbleiben somit im Ballungsraum Innsbruck keine Betroffenen über den Erhebungsschwellen von 55 dB für den L_{den} bzw. 45 dB für den L_{night} .

6 Geschätzte Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die Betroffenauswertung erfolgte für die Anlagen in der Zuständigkeit des BMK und des BMAW gemeinsam und liegt nicht getrennt vor.

Tabelle 14 Zusammenfassung der Betroffenen Einwohner:innen nach Pegelklassen für den Tag-Abend-Nachtlärmpegel L_{den} . Es werden nur jene Gemeinden bzw. Gemeindebezirke aufgelistet, in welchen zumindest eine betroffene Person vorliegt.

Gemeinde/ Gemeindebezirk	L_{den} 55-60 dB	L_{den} 60-65 dB	L_{den} 65-70 dB	L_{den} 70-75 dB	L_{den} > 75 dB
1210 Wien	3	0	0	0	0
Linz	4024	770	249	113	98
Traun	4	0	0	0	0

Tabelle 15 Zusammenfassung der Betroffenen Einwohner:innen nach Pegelklassen für den Nachtlärmpegel L_{night} . Es werden nur jene Gemeinden bzw. Gemeindebezirke aufgelistet, in welchen zumindest eine betroffene Person vorliegt.

Gemeinde/ Gemeindebezirk	L_{night} 45-50 dB	L_{night} 50-55 dB	L_{night} 55-60 dB	L_{night} 60-65 dB	L_{night} 65-70 dB	L_{night} > 70 dB
1020 Wien	38	8	0	0	0	0
1160 Wien	82	0	0	0	0	0
1210 Wien	87	0	3	0	0	0
1220 Wien	672	1	0	0	0	0
Graz	6	0	0	0	0	0
Linz	12646	622	123	1	0	0
Traun	4	0	0	0	0	0

7 Besondere Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Folgende Anzahl betroffener Einwohner:innen über dem Schwellenwert (siehe Kapitel 4.2) wurden in **Wien** für Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMAW und des BMK ermittelt:

- 8 Einwohner:innen mit einem L_{night} 50-55 dB im 2. Bezirk
- 3 Einwohner:innen mit einem L_{den} 55-60 im 21. Bezirk
- 3 Einwohner:innen mit einem L_{night} 55-60 im 21. Bezirk
- 1 Einwohner:in mit einem L_{night} 50-55 im 22. Bezirk

Im Nahbereich des 2. Bezirks liegen keine Anlagen in der Zuständigkeit des BMK. Bei den im 21. und 22. Bezirk liegenden Anlagen des BMK wird Siedlungsgebiet nur am äußersten Rand berührt und es liegen auch keine Anlagentätigkeiten in der Nachtzeit vor. Es ist daher davon auszugehen, dass die ermittelten Betroffenheiten keinen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK zuzuordnen sind.

In den Ballungsräumen **Graz, Salzburg** und **Innsbruck** liegen über den Schwellenwerten keine Betroffenheiten durch IPPC-Anlagen, daher insbesondere auch keine durch gemäß AWG 2002 genehmigte IPPC-Anlagen verursachte Betroffenheiten vor. Daher bestehen auch in diesen Ballungsräumen keine im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie abzuhandelnden Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen im Rahmen dieser Aktionsplanung.

Die im Ballungsraum **Linz** liegenden IPPC-Anlagen gemäß AWG 2002 wurden gemeinsam mit den Anlagen in der Zuständigkeit des BMAW modelliert und berechnet. Im Einzelnen ergibt sich dabei in Bezug auf Anlagen, bei welchen unter anderem auch Genehmigungen nach AWG 2002 vorliegen:

Linz AG, Fernheizkraftwerk Mitte (OO_20)

Die 50 dB Isophone betrifft zur Nachtzeit fast vollständig unbewohntes Gebiet. An einer Ecke eines bewohnten Nachbarobjektes an der Nebingerstraße wird der Schwellenwert

erreicht. Da nur ein kleiner Teil des Objektes vom Schwellenwert betroffen ist und die vorbeiführende Straße dort einen wesentlichen Immissionsbeitrag hat, sind keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich.

Chemie-Betriebe (OO_19, OO_22)

Die 50 dB Isophone betrifft zur Nachtzeit größtenteils unbewohntes Gebiet. Im Bereich des Reslweges befinden sich noch einige Wohnhäuser. Der industrielle Immissionseinfluss liegt dort um die 50 dB. Es führen Hauptverkehrsstraßen (eine mit Lärmschutzwand, eine weitere Straße ist höhenmäßig etwas abgesenkt) und die Zufahrtsstraße zu den Chemiebetrieben vorbei. Die nächtliche Verkehrslärmbelastung dieses Gebietes ist mit 55-60 dB ausgewiesen. Da die Verkehrsimmissionen dominieren, sind keine Lärmschutzmaßnahmen an den Chemieanlagen erforderlich.

Voest-Gelände (OO_18, OO_21):

In größerer Entfernung (in Richtung Westen) reicht die 50 dB Isophone zur Nachtzeit über einen Verschiebebahnhof und die Westbahnstrecke an die Wiener Straße heran, wo die eigentliche Wohnbebauung beginnt. Die industriellen Auswirkungen werden dort vom unmittelbar vorbeifließenden Straßenverkehr der Wiener Straße und vom Eisenbahnverkehr überlagert. Es sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Für die gemäß AWG 2002 genehmigten IPPC-Anlagen im Ballungsraum Linz sind entsprechend der dargestellten Gesamtsituation daher auch keine weiteren Schallschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung erforderlich.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Beurteilung der Lärmauswirkungen von IPPC-Anlagen auf Basis der Ortsüblichkeit einen angemessenen Anrainerschutz gewährleistet.

8 Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit

8.1 Öffentliche Auflage

Stellungnahmemöglichkeit zum Entwurf des Aktionsplans sowie zu den strategischen Lärmkarten

Stellungnahmen zum Entwurf des Aktionsplans und den strategischen Lärmkarten konnten im Rahmen der Regelungen gemäß § 10 Bundes-LärmG vom 9. März 2024 bis 22. April 2024 sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg an das BMK abgegeben werden:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenring 1, 1012 Wien
Kennwort „Umgebungsärm“
laermaktionsplanung-ippc@bmk.gv.at

Der Entwurf des Aktionsplans stand ab 7. März 2024 auf der Seite www.laerminfo.at/ap2024 öffentlich zur Verfügung. Auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme wurde online auf www.laerminfo.at sowie am 9. März 2024 in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen hingewiesen.

Es wurden vier den gegenständlichen Teil-Aktionsplan betreffende Stellungnahmen abgegeben.

8.2 Inhalt und Würdigung der Stellungnahmen

In zwei Stellungnahmen betroffener Bürger:innen wurde bemängelt, dass die Lärmauswirkungen von Industrieanlagen nur innerhalb der Ballungsräume dargestellt werden, die Aktionsplanung auf die Ballungsräume beschränkt ist und auch offensichtliche Auswirkungen außerhalb der Ballungsräume keine Beachtung finden. Auch umfasse die

dargestellte Lärmbelastung von Betriebsgebieten nicht alle dort vorhandenen Betriebe. Dazu wird angemerkt, dass die Lärmkartierung auf Basis der Regelungen der europäischen Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG erfolgt. Im Zuge der Anlagengenehmigung und von Kontrollen befassen sich die zuständigen Genehmigungsbehörden in den Ländern aber auch mit den Auswirkungen von in Ballungsräumen situierten Anlagen auf das Umland. Die Regelungen in den jeweils für die Anlagengenehmigung geltenden Rechtsmaterien sind in Kapitel 4.5 dargestellt.

In einer Stellungnahme verweist eine Bürgerin auf den aus ihrer Sicht nicht berücksichtigten tieffrequenten Schall und sich damit ergebende Belastungen. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass das rechnerische Ermittlungsverfahren und die zu betrachtenden Quellen durch die Vorgaben der europäischen Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG festgelegt sind. Der laufende Informationsaustausch zwischen den Bundesländern und Genehmigungsbehörden wird aber weiter unterstützt, um so eine effiziente Vorgangsweise auch im Umgang mit tieffrequenten Schallimmissionen zu forcieren.

In einer Stellungnahme aus dem universitären Bereich wird eine exemplarische Validierung der Rechenverfahren empfohlen, wenn eine Neuberechnung der Lärmbelastung bei Anlagen mit seit der letzten Lärmkartierung unveränderten Schallemissionen ausbleibt. Ein solcher Vergleich der Schallausbreitungsberechnung nach der aktuellen sowie nach der bei der letzten Kartierungsrunde gültigen Berechnungsvorschrift wurde 2022 auf Ersuchen des BMK vom Amt der Tiroler Landesregierung durchgeführt und ist im Aktionsplan im Kapitel 4.4 kurz erläutert. Die gewählte Vorgangsweise war auch dem hohen Zeitdruck bei der Umstellung der Rechenverfahren geschuldet. In Kapitel 17, Zusammenfassung, wird bereits festgehalten: *„Für die nächste strategische Lärmkartierung im Jahr 2027 wird angestrebt, alle Lärmkarten, die nur überprüft und nicht im Rahmen der Kartierung 2022 gerechnet wurden, neu zu berechnen.“*

Anpassungen in anderen Kapiteln des Aktionsplanes waren auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich.

9 Bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für IPPC-Anlagen werden von der Behörde erforderlichenfalls Auflagen vorgeschrieben. Basis dafür sind stets beschreibende und planliche Projektunterlagen, welche auch die schalltechnischen Aspekte im Hinblick auf Umweltwirkungen beinhalten.

In der Praxis übliche Lösungsansätze

Schallabstrahlung aus Gebäuden

- Verwendung lärmarmen Maschinen und Anlagen
- Absorption oder Kapselung von Anlagenteilen
- Verbesserungen an der Gebäudehülle
- Abschirmungen

Lüftungs- und Kälteanlagen

- Lärmarme Anlagen und Schalldämpfer
- Nutzen von Abschirmungen insbesondere an Ausströmöffnungen
- Anordnung von Anlagen und Ausströmöffnungen
- Mechanische Lüftungsanlagen bei geschlossener Gebäudehülle

Innerbetrieblicher Verkehr und Manipulation

- Einsatz lärmarmen Fahrzeuge
- Einsatzzeitbegrenzungen
- Situierung von Abschirmungen und Fahrwegen
- Abstände zur Grundstücksgrenze

Im Rahmen der zusammenfassenden Berichterstattung sind die möglichen anzugebenden Maßnahmen durch Codelisteneinträge festgelegt. Diese sind:

- Buffer zones
- Building insulation
- Change in emission levels
- Closed infrastructure
- Closure of industry
- Communication munication
- Community engagement
- Complaint management
- Education and awareness raising activities
- Enclosure in industry
- Availability of green areas
- Green noise barriers and maintenance
- Information dissemination
- Infrastructure change
- Land use planning
- Measures at the path
- Measures at the source
- Measures for behavioural changes
- New infrastructure
- No measure
- Noise barriers and maintenance
- Noise barriers
- Noise quality areas
- Time restriction for operations
- Other insulation
- Planning measures and ordinances between receivers and industry noise
- Availability of quiet areas
- Quiet operations
- Industry relocation
- Reduced noise for sensitive areas
- Soundscape measures
- Time restrictions on source operations
- Urban planning
- Window insulation

Die Liste ist im Reporting-Tool der Europäischen Umweltagentur unter folgendem Link zu finden: dd.eionet.europa.eu/vocabulary/noise/IndustryMeasureValue

10 Maßnahmen der Aktionsplanung

Laut Umgebungslärmrichtlinie sind damit insbesondere „die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete“ gemeint.

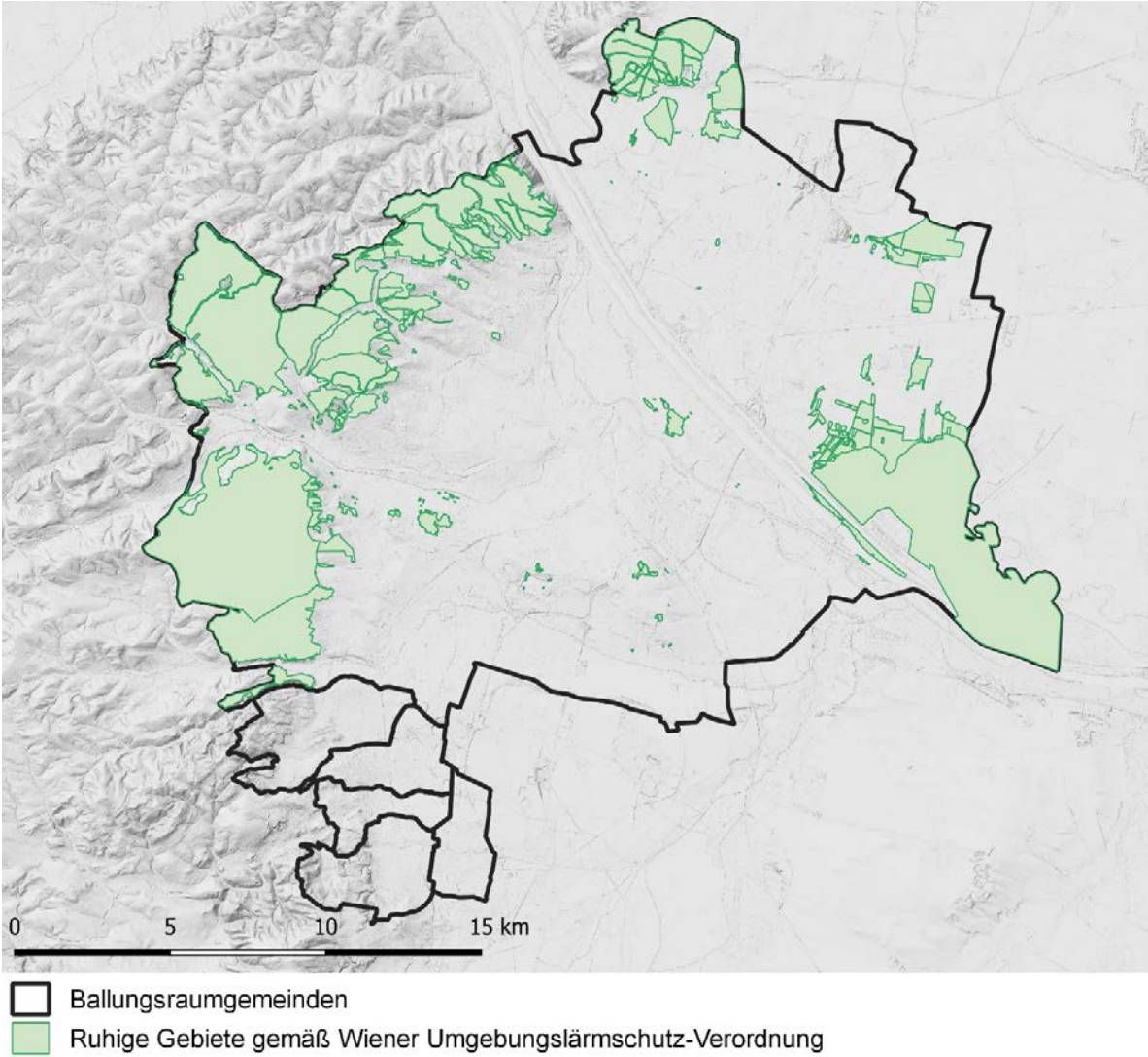
Da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen weder im Ballungsraum Wien noch in den Ballungsräumen Graz, Salzburg und Innsbruck betroffene hauptwohnsitzgemeldete Personen befinden und auch im Ballungsraum Linz eine Verringerung des Anlagenlärms keine wesentliche Änderung der Gesamtlärmsituation bewirken würde, sind keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Aktionsplanung zu setzen.

Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

Ruhige Gebiete entsprechend der Umgebungslärmgesetzgebung sind derzeit nur für das Gemeindegebiet von Wien definiert (siehe Wiener Umgebungslärmschutzverordnung, LGBl. Nr. 26/2006). Die ruhigen Gebiete sind von Lärmzonen der IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK nicht betroffen, es sind daher keine Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem AWG 2002 nehmen derzeit nicht explizit auf ruhige Gebiete Bezug. Es wird angestrebt im Rahmen der Genehmigung von IPPC-Anlagen oder Genehmigungen wesentlicher Änderungen dieser Anlagen eine Berücksichtigung der ruhigen Gebiete vorzusehen.

Abbildung 21 Ruhige Gebiete im Ballungsraum Wien



Quelle: Gemeinde Wien, DKM
maps.laerminfo.at/?g_card=ruhigegebiete&g_bbox=576503,447256,693548,511288

11 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Sicherstellung einer ausreichenden akustischen Qualität für zukünftige Wohnanrainer im Nahbereich von IPPC-Anlagen sollte gewährleistet sein, dass in den Zonen der Schwellenwertüberschreitung keine neuen Wohnbebauungen oder nur solche mit ausreichendem passivem Schallschutz (mittels Auflage vorzuschreiben) errichtet werden. Präventiv sollte auch die Ausweisung neuer Flächenwidmungen für Wohnzwecke in diesen Bereichen unterbunden werden. Die Rechtsinstrumentarien dazu sind die betroffenen Raumordnungsgesetze und Bauordnungen der Länder.

12 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm

Die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist bei der Errichtung neuer IPPC-Anlagen durch die Behandlung des Schutzgutes Mensch im Zuge der Genehmigungsverfahren weitgehend sichergestellt. Weiters unterliegen IPPC-Anlagen jedenfalls einem Genehmigungsregime, welches die Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen zum Inhalt hat.

Der laufende Betrieb wird seitens der Länder im Rahmen von routinemäßigen Umweltinspektionen überwacht.

13 Informationen zu den Finanzmitteln

Da sich keine Erforderlichkeit für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab, sind keine zusätzlichen Finanzmittel vorzusehen.

Grundsätzlich sind die seitens der Behörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebenen Auflagen durch den Anlagenbetreiber einzuhalten.

14 Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des Aktionsplans

Da sich keine Erforderlichkeit für das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Aktionsplanung ergab, erfolgt eine nächste Evaluierung erst auf Grundlage der Überarbeitung und Überprüfung der strategischen Lärmkarten in der Bearbeitungsstufe 2027.

Es wird angestrebt, für IPPC-Anlagen in Ballungsräumen eine elektronische Meldung von Lärmemissionsberichten einzurichten und die Überprüfung der Berichte vorzusehen. Damit soll eine regelmäßige Lärmkartierung nach dem Stand der Technik ermöglicht werden. Zukünftig wird weiters angestrebt, die Lärmbetroffenen anlagenspezifisch auszuwerten.

15 Voraussichtliche Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen

Da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen von IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK weder im Ballungsraum Wien noch in den Ballungsräumen Graz, Salzburg und Innsbruck betroffene hauptwohnsitzgemeldete Personen befinden und auch im Ballungsraum Linz keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, sind keine weiteren Abschätzungen notwendig.

16 Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materienetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß § 8 Abs. 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern „die Aktionspläne

1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,
2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder
3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“

Im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans sind keine Maßnahmen zur Lärminderung zu setzen, da sich innerhalb der über den Schwellenwert belasteten Zonen keine betroffenen hauptwohnsitzgemeldeten Personen befinden bzw. in Linz keine weiteren Maßnahmen als notwendig erachtet werden. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit zur Änderung der bestehenden Regelungen für Lärmschutz bei IPPC-Anlagen.

Da keine Maßnahmen aufgrund der oben beschriebenen Situation erforderlich sind, ist keine SUP für den vorliegenden Aktionsplan durchzuführen.

17 Zusammenfassung

Die entsprechend der Umgebungslärm-Gesetzgebung in den Ballungsräumen zu kartierenden IPPC-Anlagen in Österreich fallen je nach Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich des BMAW oder des BMK. Operativ erfolgte die Kartierung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch die für die jeweiligen Gemeinden zuständigen Landesregierungen. Die Lärmkartierung erfolgte für IPPC-Anlagen in Zuständigkeit des BMAW und des BMK gemeinsam.

Die seit der letzten Lärmkartierung 2017 eingetretene Änderung des Rechenverfahrens hat nur geringfügige Auswirkungen auf die für Industrieanlagen erstellten Lärmkarten und würde tendenziell zu niedrigeren Immissionen führen. Wenn keine Änderung des Emissionsverhaltens vorlag, konnte somit von einer Neukartierung abgesehen werden. Für das Gemeindegebiet von Wien erfolgte jedoch eine vollständige Neukartierung. Lärmkarten wurden auch für die neu hinzugekommene Anlage in Graz erstellt.

Durch IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich von BMAW oder BMK betroffene Einwohner:innen liegen in den Ballungsräumen Wien, Graz und Linz vor.

Für den Ballungsraum **Wien** wurden 3 Einwohner:innen mit einer Umgebungslärmbelastung im Tag-Abend-Nachtzeitraum und 891 Einwohner:innen mit einer Umgebungslärmbelastung in der Nacht festgestellt, von denen der überwiegende Teil jedoch unter dem Schwellenwert für die Aktionsplanung belastet ist (> 98 %).

Für den Ballungsraum **Graz** wurden 6 Einwohner:innen ermittelt, die durch Umgebungslärm in der Nacht belastet sind. Alle Betroffenen sind jedoch unter dem Schwellenwert für die Aktionsplanung belastet.

Im Ballungsraum **Linz** wurden 5.258 Einwohnerinnen mit einer Umgebungslärmbelastung im Tag-Abend-Nachtzeitraum und 13.396 Einwohner:innen mit einer Umgebungslärmbelastung in der Nacht festgestellt, von denen der überwiegende Teil jedoch unter dem Schwellenwert für die Aktionsplanung belastet ist (> 94 %).

In den Ballungsräumen **Salzburg** und **Innsbruck** werden keine Einwohner:innen über den Erhebungsschwellen durch Lärm von IPPC-Anlagen belastet.

Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von IPPC-Anlagen ist ein umfassender Lärmschutz durch die in den bestehenden Rechtsgrundlagen verankerten Genehmigungsvoraussetzungen gewährleistet.

Bei Betrachtung der für die IPPC-Anlagen ermittelten Lärmzonen zeigt sich für IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des BMK in den Bereichen, in welchen die Lärmzonen in das Siedlungsgebiet hineinragen und den Schwellenwert für die Aktionsplanung überschreiten, in der Regel eine Überlagerung mit lauterem Lärm von Straßen- oder Schienenverkehrslärm. Durch diese Überlagerung würden Maßnahmen auf dem Gelände für Industrieanlagen nur zu verhältnismäßig geringen bzw. kaum merkbaren Verbesserungen der Gesamtlärmbelastung führen. Mitunter könnte durch Maßnahmen ein Einfluss auf die Geräuschcharakteristik gegeben sein. Auf jeden Fall ist aber auch in Zukunft zu prüfen, ob gegebenenfalls durch eine Abnahme der Lärmbelastung aus dem Straßen- und Schienenverkehr Maskierungseffekte wegfallen und Maßnahmen erforderlich werden, ausbreitungsbeeinflussende Änderungen erfolgt sind, Wohnbebauung an den Betrieb herangerückt ist oder sich die Emissionen des Betriebs selbst geändert haben.

Es zeigt sich, dass die in den Materiengesetzen festgelegte Beurteilung der Lärmauswirkungen von IPPC-Anlagen auf Basis der Ortsüblichkeit einen angemessenen Anrainerschutz gewährleistet.

Für die nächste strategische Lärmkartierung im Jahr 2027 wird angestrebt, alle Lärmkarten, die nur überprüft und nicht im Rahmen der Kartierung 2022 gerechnet wurden, neu zu berechnen.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at